



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 21/1 (1994)

DOI: 10.11588/fr.1994.1.58794

#### Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





#### VOLKHARD HUTH

### ERZBISCHOF ARNULF VON REIMS UND DER KAMPF UM DAS KÖNIGTUM IM WESTFRANKENREICH

# Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Reimser Remigius-Fälschungen

INHALT: I. Der Herrschaftswechsel von 987 und das Problem dynastischer Legitimität, S. 85. II. Die erzwungene Abdankung Erzbischof Arnulfs von Reims auf der Synode von Saint-Basle: Verfahren und Hintergründe, S. 90. III. Die causa Arnulfi und die Fälschung des Remigius-Testaments, S. 106. IV. Schlußfolgerungen, S. 118. – Anhang: Zur Frage nach dem besitzgeschichtlichen Hintergrund der Testamentsfälschung, S. 122.

#### I. Der Herrschaftswechsel von 987 und das Problem dynastischer Legitimität

Die endgültige Ablösung des karolingischen Königsgeschlechtes im Westfrankenreich durch das aufstrebende Haus der Robertiner-Kapetinger gilt der Forschung längst nicht mehr als gewaltsame Zäsur im Entstehungsprozeß des französischen Nationalkönigtums<sup>1</sup>. Weder die politische und fiskalische<sup>2</sup> Machtgrundlage der Monarchie, noch das sich mit ihr und dem regnum Francorum verbindende, um die Jahrtausendwende bereits hoch entwickelte Sonderbewußtsein in der Francia erfuhren durch den Herrschaftswechsel eine Neuprägung. Wohl mochte den einzelnen Akten, in die sich die Thronerhebung Hugo Capets gliederte, formstiftende- oder doch wenigstens -stabilisierende Wirkung für Wahl und Krönung des Königs eignen<sup>3</sup>. Vor allem schien sich in den Vorgängen von 987 ein definitives Abweichen vom Geblüts-« resp. Erbrecht« zugunsten des Idoneitätsprinzips bei der Nachfolge im Herrscheramt niederzuschlagen. Nicht erst moderner Wissenschaft drängte sich angesichts des Dynastiewechsels« offenbar die Parallele zu 751 auf <sup>4</sup>.

- 1 Vgl. das Resümee bei Karl Ferdinand WERNER, Westfranken Frankreich unter den Spätkarolingern und frühen Kapetingern (888–1060), in: Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 1, hg. v. Theodor Schieder, 1976, S. 754.
- 2 Trotz des Zuwachses an und damit auch erweiterter Schwerpunktbildung innerhalb der Krondomäne; vgl. Carlrichard Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium Regis, Bd. 1, 1968, S. 234 sowie Dens., Deutschland Frankreich. Die Geburt zweier Völker, 1990, S. 604.
- 3 Vgl. Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert, Bd. 1, <sup>2</sup>1960, S. 84ff.
- 4 Eine solche Betrachtungsweise dürfte etwa schon entsprechenden Kommentaren in der \*Historia Francorum Senonensis\* (ed. Georg Waltz, in: MGH SS IX, S. 364 ff.; künftig: \*HFS\*) zu Grunde liegen. Zur Königswahl Pippins und Absetzung Childerichs III. (zum Jahre 750 statt 751) heißt es: Hic defecit progenies Chlodovei regis; zur Ausschaltung Karls, des Bruders König Lothars, durch die (und nach der) Königserhebung Hugo Capets: Hic deficit regnum Karoli Magni (wie oben, S. 364 bzw. S. 368). Zur Quelle vgl. Joachim Ehlers, Die Historia Francorum Senonensis und der Aufstieg des Hauses Capet, in: Journal of Medieval History 4/1 (1978) S. 1-25, hier bes. S. 3. Der lakonische

Allerdings steht und fällt die Beurteilung des tatsächlichen Verlaufs wie der konkreten Absichten und Erwartungen der maßgeblichen Akteure mit der Zuverlässigkeit der narrativen Hauptquelle für die Geschehnisse von 987, den im Autograph überlieferten Historiae des Mönches Richer (nach 998) aus dem Reimser Kloster Saint-Remi<sup>5</sup>. Erstaunlicherweise haben aber selbst offenkundige Verzerrungen wie auch das Wissen um die rhetorische Grundkonzeption Richers bis zuletzt nicht zu größerer Vorsicht gegenüber dessen Schilderungen verleitet<sup>6</sup>.

Darüber hinaus legt hier doch den eigentlich entscheidenden Maßstab zugrunde, daß Hugo Capet noch im Jahre seiner Königserhebung selbst wieder das erbrechtliche Prinzip durchsetzte, indem er, zukunftsweisend, seinen Sohn Robert (II.) zum König weihen ließ – durch denselben Erzbischof Adalbero von Reims, der nach Richer nur ein paar Monate vorher dem erbrechtlichen Thronanspruch des Karolingers Karl (von Niederlothringen«) eine vehemente Absage erteilt hätte mit den Worten: ... nec regnum jure hereditario adquiritur, nec in regnum promovendus est, nisi quem non solum corporis nobilitas, sed et animi sapientia illustrat, fides munit, magnanimitas firmat<sup>7</sup>. Hugo Capet fühlte und handelte hierin indes nicht anders als die Karolinger über mehr als zwei Jahrhunderte hinweg, und Robert II. sollte es ihm gleichtun, als er 1017 die Krönung und Weihe seines Sohnes Hugo durchsetzte<sup>8</sup>. Die Kapetinger traten ein in eine »Monarchie karolingischer Tradition«<sup>9</sup>. Es vermittelt eine Vorstellung von der Integrationskraft dieser Tradition, daß sich in ihrem Namen ein eigenständiges Reichsbewußtsein in Abgrenzung zu den Ostfranken und

Kommentar zum Ende Karls von Niederlothringen und der Herrschaft des Karolingerhauses ist in eine Reihe weiterer Zeugnisse unterschiedlicher Natur eingegangen, konnte alsbald aber auch dadurch entschärft werden, daß man mit ihm die Fiktion einer Herrschaftsübergabe von Ludwig V. an Hugo Capet sanktionierte: s. Odorannus de Sens, Opera omnia, ed. Robert-Henri Bautier – Monique Gilles, 1972, S. 30. Dazu insges. Ferdinand Lot, Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V., Charles de Lorraine (954–991), 1891, S. 277 mit Anm. 1; Ders., Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X° siècle, 1903, S. 325.

- 5 Richer, Histoire de France (888-995), ed. Robert LATOUCHE, 2 Bde., 1930/37.
- 6 Man vergleiche z. B. die noch erst unlängst getroffenen Feststellungen von Brühl, Deutschland Frankreich (wie Anm. 2) S. 590 ff. mit dem gleichzeitig erschienenen Beitrag von Michel Sot, Les élévations royales de 888 à 987 dans l'historiographie du X<sup>e</sup> siècle, in: Religion et Culture. Autour de l'an mil. Royaume capétien et Lotharingie, 1990, S. 145–150, hier S. 149 f. Zur »rhetorischen Geschichtsschreibung« als Grundzug von Richers Darstellung s. Hans-Henning Kortüm, Richer von Saint-Remi. Studien zu einem Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts, 1985, bes. Kap. 9, S. 93 ff.; den formalen Konzeptcharakter des Autographs betonte schon Latouche (wie Anm. 5) in der Einleitung seiner Ausgabe, Bd. 1, S. IXf. (Methode) bzw. S. XIV.
- 7 Richer IV, 11, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 160.
- 8 Hierzu zuletzt Robert-Henri Bautter, Sacres et couronnements sous les Carolingiens et les premiers Capétiens. Recherches sur la genèse du sacre royal français, in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France. Année 1987 (1989) S. 7-56, S. 52; Ders., L'avènement d'Hugues Capet et le sacre de Robert le Pieux, in: Le Roi de France et son royaume autour de l'an mil, hg. v. Michel Parisse Xavier Barral I Altet, 1992, S. 27-37. Vgl. die Bemerkungen bei Schramm, König von Frankreich (wie Anm. 3) S. 89.
- 9 WERNER, Westfranken Frankreich (wie Anm. 1) S. 754. Vgl. Bernd Schneidmüller, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie des 10. Jahrhunderts, 1979, S. 170f.

Lothringern artikulierte: so konnte Hugo Capet bald als rex Karlingorum gelten, sein Sohn Robert als rex Karlensium bezeichnet werden 10.

Dem Illegitimitätsmakel, der dem kapetingischen Königshause jedoch wegen des Ausschlusses des karolingischen Thronprätendenten Karl seit 987 angehaftet haben muß, suchte im ausgehenden 12. Jahrhundert ein flandrischer Geschichtsschreiber mit der Doktrin des Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli ein für alle Mal abzuhelfen, den er, in Erfüllung einer alten Sieben-Generationen-Prophetie, bei der zu erhoffenden Thronbesteigung Ludwigs VIII. (Sohn der Elisabeth, Tochter des Balduin von Hennegau) vollzogen wähnte<sup>11</sup>. Offenbar gelang dem reditus nicht nur die erstrebte Legitimierung des regierenden Königshauses, sondern kraft seines prophetischen Deutungsmusters und der unverkennbaren Einlösung des Verhießenen eine neue, vertiefte Legitimitätsbegründung der französischen Monarchie überhaupt, deren Dauerhaftigkeit durch die schicksalhafte Deszendenz vom Geschlechte Karls des Großen garantiert wurde. Am sinnfälligsten erscheint das reditus-Motiv illustriert in einer zwischen 1451 und 1473 auf Veranlassung König Karls VII. hergestellten, Karl von Anjou, Grafen von Maine, gewidmeten Handschrift, deren entsprechende Miniatur die Umarmung des französischen Königs (wohl nicht Ludwigs VIII., sondern Ludwigs IX., >des Heiligen<) durch Karl den Großen zeigt 12. Gleichwohl schloß diese herrschergeschichtliche Teleologie von der späten Vereinigung der beiden Königshäuser, ungeachtet aller Glorifizierungstendenzen für die »dritte Königsgeneration«, harsche Kritik an der einstigen Herrschaftsusurpation ihres Begründers Hugo Capet ein. Sie gipfelte im hochoffiziellen Wortlaut der »Grandes Chroniques de France« gar in dem Vorwurf, Hugo habe das Geschlecht des großen Karl »austilgen« wollen 13.

Merkwürdig ist der Anlaß, an den der Text des 13. Jahrhunderts die Unterstellung der verwerflichen Absicht knüpft: nämlich an die Absetzung des karolingischen Bastards Arnulf als Erzbischof von Reims auf dem Konzil von Saint-Basle-de-Verzy (991). Sollte diese doch auf den ersten Blick verblüffende Stellungnahme nicht nur die am Hofe Philipps III. (›des Kühnen‹) geltende Auffassung spiegeln, sondern auch die Brücke zu einer zeitgenössischen Meinungslage des endenden 10. Jahrhunderts schlagen? Die »Grandes Chroniques« basieren bei ihrer Kritik an der Vorgehensweise Hugo Capets letzthin auf der »Historia Francorum Senonensis«, einem nach 1015 abgeschlossenen Werk, das sich durch eine den Kapetingern entschieden feindlich gesinnte Haltung ausweist. Jüngere Forschungen haben herausgestellt, daß

- 10 S. die schon bei Ferdinand Lot, Origine et signification du mot Carolingien, in: Revue Historique 45 (1891) S. 68-73 erörterten Belege. Allerdings konnte etwa auch im Osten Heinrich I. der Titel rex Carolingorum beigegeben werden; dazu zuletzt Klaus Lohrmann, Die Titel der Kapetinger bis zum Tod Ludwigs VII., in: Intitulatio III, hg. v. Herwig Wolfram Anton Scharer, 1988, S. 201-256, S. 210.
- 11 Vgl. Karl Ferdinand WERNER, Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des »Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli«, in: Die Welt als Geschichte 12 (1952) S. 203-225; Gabrielle M. SPIE-GEL, The Reditus Regni ad Stirpem Karoli Magni: A new look, in: French Historical Studies 7/2 (1971) S. 145-174.
- 12 Abb. bei Kathleen Daly, A rare iconographic theme in a Bodleian Library manuscript: an illustration of the reditus regni ad stirpem Karoli Magni in Ms. Bodley 968, in: The Bodleian Library Record 11 (1982/85) S. 371-381, hier Fig. 1 S. 372.
- 13 Les Grandes Chroniques de France, ed. Jules VIARD, Bd. 5, 1928, S. 4.

diese Haltung jedoch keineswegs als Ausdruck prokarolingischer Loyalität aufzufassen sei, sondern ausschließlich in der Rivalität der um den gallischen Primat streitenden Metropolen Sens und Reims wurzele<sup>14</sup>.

Es fragt sich allerdings, ob nicht schon eine Generation zuvor, also noch während des jahrelangen Ringens zwischen Karl von Niederlothringen und den beiden kapetingischen Königen, politisch bedeutsame Kreise des Westfrankenreiches für den Fortbestand des karolingischen Königshauses votierten oder jedenfalls – aus der Sicht der kapetingischen Partei – dafür einzutreten drohten. Die Raisonnements, die nach Richers Erzählung Hugo Capet und seine Getreuen im Anschluß an die Gefangennahme Karls in Laon (Ende März 991) über dessen und seiner Kinder Behandlung in einer deliberatio angestellt hätten 15, weisen nachdrücklich in diese Richtung und scheinen die Unsicherheit zu spiegeln, die vier Jahre nach der Thronerhebung Hugo Capets offenbar immer noch die Frage der Herrschaftssukzession überschattete. Freilich hätte eine Hinrichtung des Lehensmannes der Theophanou Kriegsgefahr mit unabsehbaren Folgen für das geschwächte Westfrankenreich heraufbeschwören können.

Wohl ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß in Aquitanien (und Katalonien) trotz der umgehenden Anerkennung Hugo Capets durch seinen Schwager, Herzog Wilhelm IV. Eisenarm«, den kapetingischen Eusurpatoren« noch jahrelanger, ja teilweise sogar jahrzehntelanger Widerstand entgegengeschlagen sein muß, der sich legitimistisch (bloß fiktiv?) an die Karolinger anlehnte. Doch wurde diese antikapetingische Tendenz, die sich in einigen höchst eigenartigen Urkundendatierungen ablesen läßt 16, mit der schon traditionellen Königsferne der Lande südlich der

- 14 EHLERS, Historia Francorum Senonensis (wie Anm. 4) bes. S. 22, der ebd. S. 17, unterstreicht, daß diese Haltung der »HFS« erst mit deren Bericht von der Einigung Hugo Capets mit dem Reimser Erzbischof Adalbero, d. h. erst ab den Ausführungen zu 987 hervortrete. Vgl. auch Rosamond McKitterick, The Carolingian Kings and the See of Rheims, 882–987, in: Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies presented to John Michael Wallace-Hadrill, hg. v. Patrick Wormald u. a., 1983, S. 228–249, S. 244f.
- 15 Richer IV,49, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 222/224.
- 16 Christian PFISTER, Études sur le règne de Robert le Pieux (996-1031), 1885, S. 120 Anm. 4; Paul VIOLLET, La question de la légitimité à l'avenement de Hugues Capet, in: Mémoire de l'Institut National de France 34 (1892) S. 257-288, S. 269f.; Alfred RICHARD, Histoire des Comtes de Poitou (778-1204), Bd. 1, 1903, S. 199 mit Anm. 2; Pierre Ponsich, Le légitimisme carolingien en Roussillon (987), in: Études Roussillonaises 2 (1952) S. 129f.; Jean Dufour, Obédience respective des Carolingiens et des Capétiens (fin Xe siècle – début XIe siècle), in: La Catalogne et la France méridionale autour de l'an Mil, hg. v. Xavier Barral i Altet u. a., 1991, S. 24-44; Michel Zimmermann, Hugues Capet et Borrell. A propos de l'indépendence de la Catalogne, ebd. S. 59-64. Von Bedeutung für die Frage nach dem Schicksal der Nachkommenschaft Karls von Niederlothringen könnte eine durch Wilhelm V. von Aquitanien 1005/1012 für die Abtei Bourgueil ausgestellte Urkunde sein, die u. a. auch die Unterschrift des jungen Ludwig, des Sohnes des karolingischen Thronprätendenten, tragen soll (S. Lodoici filii Karoli regis); vgl. RICHARD (wie oben) und DUFOUR (wie vorstehend) S. 41 mit Anm. 252. Nicht überprüfbar war für mich die Angabe bei Jan DHONDT, Élection et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire 18 (1939) S. 913-953, hier S. 940 Anm. 4, wonach eine Urkunde des Vizegrafen Roger de Béziers von angeblich 1035 nach der Regierungszeit des Karlssohnes Ludwig datiert worden wäre (a. a. O. zitiert nach »Histoire de Languedoc, éd. Privat, t. V., col. 435«). Es handelt sich offenbar um eine kopiale Überlieferung des 13. Jhs.; vgl. Walther Kienast, Der Wirkungsbereich des französischen Königtums von Odo bis Ludwig VI. (888-1137), in: Hist. Zs. 209 (1969) S. 529-565, S. 557 Anm. 123 (nennt als Datum 1037 und den Beleg \*nicht zweifelsfrei\*). Der bei DHONDT (wie oben) gleichfalls gegebene Hinweis auf eine Stelle in den

Loire motiviert 17, und damit eben ihre Aussagekraft für die Beantwortung der Frage nach einer realen Legitimitätskrise des Königtums im Westfrankenreich auch erheblich relativiert.

Nicht zu unterschätzen sind hingegen die Störkräfte, die offensichtlich aus Lothringen gegen eine Festigung der Herrschaft Hugo Capets mobilisiert wurden. Sie kamen mithin aus dem Ursprungsraum karolingischer Macht, aus jenem Raum, den man noch ausgangs des 10. Jahrhunderts, also Jahrzehnte nach seiner Abtretung an das Ostfrankenreich, im Umkreis des westfränkischen Königs als rechtmäßigen Bestandteil des eigenen Reiches aufzufassen gewohnt war; dieser Überzeugung erzeigt sich auch Richer noch verpflichtet18. Zwar ist nicht ersichtlich, daß der ostfränkische Thron auch nur mittelbar den Kampf Karls von Niederlothringen gegen Hugo Capet um die Königsherrschaft im Westen unterstützt hätte. Im Gegenteil: ein Erfolg Karls in diesem Konflikt hätte sicher nicht den Wünschen des kaiserlichen Hofes entsprochen, sondern neuerlich die Zugehörigkeit Lothringens zum Ostfrankenreich in Frage stellen können<sup>19</sup>. Dennoch konnte Theophanou und ihren Beratern nicht an einer Ausschaltung Karls und seiner Angehörigen gelegen sein, um sich so einen beträchtlichen Machtfaktor gegen das westfränkische Königtum zu erhalten<sup>20</sup>. Diese Überlegung muß bereits der Erhebung Karls zum Herzog von Niederlothringen 977 zugrunde gelegen haben; der darauffolgende Kriegszug Lothars, der ihn nach Aachen an den »Sitz des Reiches seiner Väter«21 führte, hatte nachdrücklich demonstriert, wie schwer sich der westfränkische König von dieser Lehensbindung seines Bruders an den Kaiser getroffen fühlte. Die von dieser Konstellation ausgehende Bedrohung mußte sich nachmals für die beiden kapetingischen Könige wegen des legitimen Thronanspruches Karls (und seiner präsumptiven Nachfolger) wie auch des offenbar noch immer beträchtlichen Anhangs der Karolinger in der nördlichen Francia zuspitzen. Daß es eine solche Karolingerpartei dort gegeben haben muß, für die Karls Neffe Arnulf gleich zwei-

Annalen von Vendôme beruht jedenfalls auf einer Verwechslung; der dort zu 936 (!) Angesprochene ist, wie auch ausdrücklich gesagt wird, Ludwig IV. der Überseeische«. Von den Söhnen Karls von Niederlothringen ist in dieser Quelle überhaupt nicht die Rede; vgl. Louis HALPHEN, Recueil d'Annales angevines et vendômoises, 1903, S. 57.

- 17 Vgl. Jean-François Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987–1108), 1965, bes. S. 41; Walther Kienast, Die französischen Stämme bei der Königswahl, in: Hist. Zs. 206 (1968) S. 1–21, S. 17 sowie Dens., Wirkungsbereich (wie Anm. 16) S. 557ff.
- 18 Nachweise bei Bernd Schneidmüller, Französische Lothringenpolitik im 10. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979) S. 1-31, bes. S. 30 f. mit Anm. 178.
- 19 Vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen bei Brühl, Deutschland Frankreich (wie Anm. 2) S. 591 sowie die jüngste Übersichtsskizze bei Johannes Fried, Kaiserin Theophanu und das Reich, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Fs. für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. v. Hanna Vollrath u. Stefan Weinfurter, 1993, S. 139–185, hier S. 173 ff.
- Dagegen blieb Karls Machtposition in Lothringen mit dem Schwerpunkt des von ihm ausgebauten Brüssel recht begrenzt und somit für das Reichsoberhaupt gut kontrollierbar; vgl. Walter MOHR, Die lothringische Frage unter Otto II. und Lothar, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire 35 (1957) S. 705–725, S. 710. Zur Person und zu den Forschungsproblemen um Karl s. den Artikel von Georges Despy, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, 1991, Sp. 993.
- 21 Annales Sangallenses maiores ad ann. 978: Lotharius rex Francorum, contentiose agens adversus Ottonem imperatorem de finibus regni, Aquisgrani tamquam sedem regni patrum suorum invasit ...; Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen, hg. v. Carl Henking, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte N. F. 9 (1884) S. 197ff., bes. S. 265ff., Zitat S. 296.

mal, bei der Auslieferung der königlichen Zentralorte Laon und Reims, im wahrsten Sinne des Wortes die Schlüsselrolle übernahm, wird angesichts der jahrelangen militärischen Erfolglosigkeit Hugo Capets gegenüber seinem karolingischen Rivalen, den schließlich nur blasphemisch verübter Verrat zu Fall brachte<sup>22</sup>, ohne Weiteres deutlich<sup>23</sup>. Durch die Gefangensetzung Karls und seiner Familie war die Gefahr noch keinesfalls gebannt, hatten doch Anhänger Karls immerhin dessen gleichnamigen, gerade erst zweijährigen Sohn in Sicherheit bringen können<sup>24</sup>.

Vorerst jedoch verkörperte Arnulf, der im caput regni Francorum<sup>25</sup> wirkende Erzbischof aus dem Geschlecht Karls des Großen, diese Gefahr am unmittelbarsten, die sich nun weniger gegen das Königtum der Kapetinger selbst als vielmehr gegen die Machtstellung des westfränkischen Königs schlechthin richtete. Während offensichtlich über die weitere Behandlung Karls von Niederlothringen noch beratschlagt und, wenn Richers Angaben wenigstens in diesem Punkte stimmen, die zu beschließende Verfahrensweise von den möglichen Reaktionen der karolingischen Parteigänger abhängig gemacht wurde, hatte sich schon Widerstand gegen die Inhaftierung Arnulfs geregt, der zunächst zusammen mit Karl eingekerkert worden war. Nach Richer<sup>26</sup> wäre die »Beschwerde« von Arnulfs »Freunden« gekommen und hätten sich längst einige Scholaster daran gemacht, seine Verteidigung vorzubereiten. Deshalb sei eine Synode angesetzt worden, zu der nach Möglichkeit alle Bischöfe Galliens, vornehmlich aber die der Reimser Diözese zusammenkommen und über Arnulfs Fall befinden sollten.

### II. Die erzwungene Abdankung Erzbischof Arnulfs von Reims auf der Synode von Saint-Basle: Verfahren und Hintergründe

In einer wenig beachteten späteren Randnotiz zu Hariulfs Chronik von Saint-Riquier heißt es zu einer Stelle, an der ein Brief Erzbischof Arnulfs von Reims an den Abt Ingelardus von Saint-Riquier eingeschaltet wird, zu Arnulf, er habe das regnum Francorum den Lothringern ausliefern wollen, sei deswegen einer Konzilsverhandlung unterworfen und schließlich abgesetzt worden<sup>27</sup>. Diese Nachricht ist nicht mehr

- 22 Dessen besondere Verwerflichkeit provozierte die Analogie zum Verrat Judas' an Christus und förderte rasch die Mythenbildung um den Untergang des sletzten Karolingerss, die natürlich der kapetingischen Legitimitätstradition Wunden schlug. Vgl. Claude Carozzi, Le dernier des Carolingiens: de l'histoire au mythe, in: Le Moyen Age 82 (1976) S. 453-476; Ehlers, Historia Francorum Senonensis (wie Anm. 4) S. 16.
- 23 Zum Ereignisverlauf am ausführlichsten Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 220ff., S. 252ff.; Ders., Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 6ff. Vgl. auch Mathilde Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 2, 1954, Exkurs VI., S. 458ff.; zu den Machtverhältnissen in der Champagne Michel Bur, La formation du comté de Champagne, v. 950 v. 1150, 1977, S. 119ff., S. 133 u. ö., zur Situation in Reims selbst auch Pierre Desportes, Reims et les Rémois aux XIIIe et XIVe siècles, 1979, S. 50ff.
- 24 Richer IV,47, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 220.
- 25 Die Briefsammlung Gerberts von Reims, bearb. v. Fritz Weigle, 1966 (MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 2), Nr. 154, S. 182.
- 26 Richer IV,51, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 230, zum Vorigen wie Anm. 15.
- 27 Hariulf, Chronicon Centulense/Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier, ed. Ferdinand Lot, 1894, S. 161 Anm.a (betr. lib. III, c. 26).

zeitgenössisch, doch verdient der Vorstellungshorizont Beachtung, vor welchem der pauschale Vorwurf seine Bedeutung behält.

Zweifellos richtig ist an der Mitteilung, daß die Synode auf Befehl Hugo Capets zusammentrat<sup>28</sup>. Dies geschah dann in der dem heiligen Basolus geweihten Klosterkirche des nur wenige Kilometer von der Metropole entfernten, in Remensi territorio29 gelegenen Verzy. Bei der Wahl des Ortes mag nicht nur dessen strategisch günstige Lage wie auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß Reims wegen der Zerstörungen in den vorangegangenen Kämpfen selbst noch nicht wieder in Frage kam 30. Es fällt auf, daß diesem Kloster zuvor schon wiederholt in Krisensituationen des Reimser Erzstuhles erhöhte Bedeutung zugekommen war: Hier hatte sich Erzbischof Ebo, dessen Absetzungsverfahren für den Prozeß gegen Arnulf erklärtermaßen Modellfunktion beigemessen wurde (s. unten), 834 vor seiner vergeblichen Flucht aufgehalten, mit der er sich (nach der Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen) zu retten suchte<sup>31</sup>. Und 940 war Erzbischof Artold, nach seiner Vertreibung aus Reims durch Heribert von Vermandois und Herzog Hugo von Franzien, von Bischöfen und quibusdam magnatibus zugemutet worden, abzudanken und sich (neben der Abtei Avenay) auf Saint-Basle zu beschränken; multis minarum terroribus affectus habe er zugestimmt und dies sogar durch einen Eid bekräftigt<sup>32</sup>.

Die Synode de examinanda Arnulfi causa tagte erstmals am 17. Juni 991, zwei Tage zuvor war Theophanou gestorben. Einer plausiblen Annahme zufolge wäre die Kaiserin wegen des anstehenden Verfahrens gegen Arnulf (im Mai) nach Niederlothringen geeilt, »um dem Schauplatz der Ereignisse nahe zu sein ..., zumal der älteste Sohn des gefangenen Herzogs [d. h. Karls von Niederlothringen; V. H. ], Otto, zu dem jugendlichen Freundeskreis des Königs zählte«<sup>33</sup>. Während der Hof in Niederlothringen weilte, sollen dort die – kanonistischen – Vorbereitungen für die Verteidigung Arnulfs getroffen worden sein. Tatsächlich legte Bischof Ratbod von Noyon, ein Suffragan des Reimser Erzbischofs, der zusammen mit einer Gruppe von Mönchen (um die Äbte Abbo von Fleury und Romulf von Sens) und Scholastern (Johannes von Autun) die Verteidigung Arnulfs übernahm, der Synode einen Pseudoisidor-Codex vor, von dem es heißt, daß er ab Lothariensi regno (!) beigebracht worden sei<sup>34</sup>. Zu Ratbods strafprozeßrechtlichen Einwendungen gegen das

- 28 Im euphemistischen Stil seines Rechenschaftsberichtes sagt Gerbert durch den Mund Bischof Arnulfs von Orléans: ... quoniam religionis amore et studio serenissimi regis nostri domni Hugonis congregati sumus ...; Acta Concilii Remensis ad Sanctum Basolum auctore Gerberto archiepiscopo, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS III, S. 658-686, hier c. 2 S. 660, Z. 24f. Vgl. Richer IV,51 (wie Anm. 26).
- 29 Gerberti Acta Concilii Remensis c. 1, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 659. Vgl. auch Bur, La formation du comté (wie Anm. 23) S. 269.
- 30 So Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 32, ihm folgend Pierre Riché, Gerbert d'Aurillac. Le pape de l'an mil, 1987, S. 126.
- 31 Vgl. Peter R. McKeon, Archbishop Ebbo of Rheims, in: Church History 43 (1974) S. 437-447, S. 443.
- 32 Richer II,22, ed. LATOUCHE 1 (wie Anm. 5) S. 160. Zu Saint-Basle-de-Verzy s. die Kurzübersicht bei Françoise Poivier-Coutansais, Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims, 1974 (Gallia Monastica 1) S. 371 f.; E. Queutelot, Saint Basle et le monastère de Verzy, 1892, zur Synode ebd. S. 112 ff.
- 33 Uhlirz, Jahrbücher (wie Anm. 23) S. 137. Nicht korrekt ist es indes, wenn diese Annahme als Tatsache ausgegeben wird, wie es das Verweissystem der Autorin in den ›Regesta Imperii‹ (Nrr. 1033a und 1035c, S. 523ff.) suggeriert.
- 34 Gerberti Acta Concilii Remensis c. 22, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 668 Z.64; vgl. Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, Bd. 2, 1973, S. 324ff.

von der Synode betriebene Verfahren 35 gehörte auch die Anfechtung jenes libellus fidelitatis, den Arnulf einst vor seiner Erhebung zum Erzbischof zur Bekräftigung seiner Treue gegenüber seinem königlichen Herrn unterschrieben hatte 36. Dieser libellus, den der Verhandlungsführer Arnulf von Orléans dann als schwerwiegendstes Belastungszeugnis gegen den abzusetzenden Reimser Erzbischof wertete, hatte nach Ratbods Mitteilung gegenüber der Synode unter den lothringischen Bischöfen Anstoß erregt37. Zu Unrecht, so ereiferte sich später Richer, hätten sie bekrittelt, daß das Schriftstück seinerzeit contra leges divinas aufgesetzt, vorgelesen und verwahrt worden wäre38. Die aus Lothringen rührenden Bemühungen, Arnulf im Amt zu halten, sind also nicht von der Hand zu weisen, auch wenn sich eine direkte Instruierung Ratbods von Noyon durch Theophanou, wie sie Mathilde Uhlirz hat unterstellen wollen, nicht nachweisen läßt39. Träfe jedoch die Vermutung zu, wonach die Verteidiger Arnulfs die Unterstützung, wo nicht gar Weisungen des kaiserlichen Hofes erhalten hätten, so hätten auch die späteren Weigerungen der westfränkischen Könige, an einem die Reimser Frage regelnden Konzil auf dem Boden des Ostfrankenreiches teilzunehmen, nicht nur einen prinzipiellen Grund, sondern auch eine ganz konkrete Veranlassung gehabt.

Bekanntlich sind die Verteidiger Arnulfs von Reims auf der Synode von Saint-Basle mit ihren Argumenten nicht durchgedrungen, was an der manipulativen Verhandlungsstrategie <sup>40</sup> Bischof Arnulfs von Orléans lag. Entscheidend zugearbeitet worden war ihm dabei durch Gerbert, der 989 seine Hoffnung auf die Besteigung des Reimser Erzstuhles wegen der Ernennung des Karolingers Arnulf zunächst hatte

- 35 Vgl. im einzelnen die kanonistische Analyse bei Karl Theodor Schlockwerder, Das Konzil zu St. Basle, ein Beitrag zur Lebensgeschichte Gerberts von Aurillac, in: Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg N. F. 70 (1906) S. 1–34, S. 11 ff.
- 36 Text bei Gerbert in seinem Konzilsbericht, c. 8 (wie Anm. 28) S. 661 f., danach Richer IV,60, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 246; zu den Umständen von Arnulfs Erhebung Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 245 ff.
- 37 Gerberti Acta Concilii Remensis c. 7, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 661; die Bewertung durch Arnulf von Orléans ebd. c. 9, S. 662.
- 38 Richer IV,59, ed. Latouche 2 (wie Anm. 5) S. 244. Allg. zum Verhältnis von Richers Darstellung zu Gerberts Konzilsbericht Kortüm, Richer (wie Anm. 6) S. 69f.; Claude Carozzi, Gerbert et le concile de St-Basle, in: Gerberto. Scienza, storia e mito. Atti del Gerberti Symposium (Bobbio 25–27 Juglio 1983), 1985, S. 661–676, bes. S. 663f.
- 39 Uhlirz, Jahrbücher (wie Anm. 23) S. 138 und S. 144; Dies., in: Regesta Imperii (wie Anm. 33). Diese Hypothese wurde schon von Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 10 vertreten. Bischof Ratbod von Noyon ist jedoch in der fraglichen Zeit nicht am Kaiserhofe nachzuweisen, was bes. gegenüber Uhlirz (wie vorstehend) festgehalten werden muß; vgl. Anm. 33. Nicht auszuschließen ist hingegen, daß Ratbod bzw. den Verteidigern Arnulfs von Reims Materialien der kanonistisch versierten Lütticher Domschule zugespielt wurden; vgl. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 34) S. 325 mit Anm. 76. Gerberts Brief an Notker d. d. 996 Jan. 2 läßt jedenfalls keinen Zweifel daran, daß der Lütticher Bischof im jahrelangen Streit um die Besetzung des Reimser Erzbischofsamtes auf der Seite Arnulfs stand; vgl. Die Briefsammlung Gerberts (wie Anm. 25), Nr. 193, S. 234 f.
- 40 SCHLOCKWERDER; Konzil (wie Anm. 35) S. 11 ff. hat sie in den Einzelheiten offengelegt und Gerberts Rolle sowohl für die Planung als auch für die tatsächliche Verhandlungsregie klar herausgestellt. Vgl. auch die ergänzenden Beobachtungen bei CAROZZI, Gerbert et le concile de St-Basle (wie Anm. 38); ebd. S. 667 (bezüglich des Verhaltens, mit dem die Synodalen die Argumente der Verteidiger Arnulfs übergingen) das vollauf berechtigte Urteil: »... il faut noter qu'à aucun moment le débat n'avait porté sur les faits eux-mêmes comme si ces derniers étaient définitivement établis et les motifs de la condamnation irréfutables«.

begraben müssen. Nun schlug die Stunde der Rache, und Gerbert nutzte sie wirkungsvoll: Schon drei Tage nach Abschluß der Synode, die in der Abdankung Arnulfs ihren dramaturgischen Höhepunkt gesehen hatte, erfolgte die Wahl Gerberts zum neuen Erzbischof<sup>41</sup>. Nicht erst die Begleiterscheinungen dieser verräterischen Eile, bereits die Willkürlichkeit des gegen Arnulf eingeschlagenen Verfahrens, die offenkundigen kanonistischen Verstöße, die Nichtachtungs- und Einschüchterungspraktiken gegenüber den Verteidigern, schließlich die dubiosen Umstände von Arnulfs confessio lassen das klare Interesse seiner Gegner erkennen, die Abdankung des Reimser Erzbischofs zu erzwingen. Mit anderen Worten: Der Ausgang des Prozesses war programmiert und der Prozeß selbst, wie schon verschiedentlich bemerkt worden ist, eindeutig ein politischer.

Eine Amtsenthebung Arnulfs auf rein kirchenrechtlicher Basis wäre einfacher und auch sofort zu haben gewesen, hatte Arnulf doch nachweislich den vom Konzil zu Senlis gebannten Invasoren von Reims das Abendmahl gereicht (990), was unweigerlich seine Deposition nach sich ziehen mußte 42. Stattdessen sollte Arnulf in Saint-Basle des Majestätsverbrechens überführt werden 43, also des Hochverrats gegenüber seinem königlichen Lehnsherrn, obwohl es wegen des inkriminierten Treuebruchs längst zu einer öffentlichen Aussöhnung zwischen dem Reimser Erzbischof und Hugo Capet gekommen war44. Hugo hatte - freilich nur zum Schein, was zu einem mit Adalbero von Laon ausgeheckten Plan gehörte - Arnulf empfangen, ihn durch einen Kuß huldvoll aufgenommen und zum Ausdruck gebracht, ut a praeteritis quiesceret et exinde sibi fidem inviolabiliter servaret. Außerdem hatte Hugo den Arnulf begnadigt und dessen honor bekräftigt. Beim anschließenden Versöhnungsmahl hatte Arnulf zur Rechten des Königs sitzen dürfen. Unter dem Eindruck dieser Gunstbezeugungen soll Arnulf, wie immerhin der ihm durchaus nicht gewogene Richer mitteilt, sogar versucht haben, seinen Oheim Karl mit Hugo Capet auszusöhnen! Danach hat sich Arnulf jedenfalls, soweit feststellbar, keinerlei Illoyalität gegenüber Hugo mehr schuldig gemacht.

Doch von alldem war auf der Synode von Saint-Basle keine Rede. Vielmehr suchte man nach jeder Gelegenheit, den des crimen laesae maiestatis beschuldigten Arnulf völlig zu diskreditieren, wozu man es selbst an einem gezielten Päderastie-Vorwurf nicht fehlen ließ: Daß Arnulf ausgerechnet zu dem jungen Ludwig, einem Sohn von Arnulfs Onkel Karl von Niederlothringen, eine sexuelle Beziehung unterhalten haben sollte <sup>45</sup>, paßte genau ins Bild, das man von der Verkommenheit der Karolinger-Sippe auszumalen beabsichtigte. Insofern war es das Ziel der Drahtzieher, Arnulf schließlich seine Unwürdigkeit selbst erklären zu lassen, was die Synodalen zugleich vor einer fatalen verfahrensrechtlichen Verlegenheit bewahrte, in die sie eine standhafte Haltung Arnulfs wie eine sachgerechte Berücksichtigung der Argumente

- 41 Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 79.
- 42 SCHLOCKWERDER, Konzil (wie Anm. 35) S. 13.
- 43 Einzelnachweise bei Kortüm, Richer (wie Anm. 6) S. 71 ff.
- 44 Richer IV,45, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 212 und S. 214.
- 45 Gerberti Acta Concilii Remensis c. 30, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 678. Zur Stützung dieses Vorwurfs lud man den Reimser Vicedominus Rainer, angeblich Mitwisser aller geheimen Machenschaften Arnulfs, als Zeugen vor, der nach kanonischem Recht gar nicht gegen einen Kleriker hätte aussagen dürfen; vgl. Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 22. Zu Rainer vgl. ferner Richer IV,4 und IV,99, ed. Latouche 2 (wie Anm. 5) S. 150 bzw. 312.

seiner Verteidiger gestürzt hätten 46. Schon die heftigen Ausfälle Arnulfs von Orléans gegen das Papsttum, denen diese Synode ihre Berühmtheit eigentlich verdankt und aufgrund derer sie später von nationalkirchlich-französischer Warte zeitweilig als Markstein in der Geschichte des Gallikanismus angesehen worden ist 47, muten eher als ein Ablenkungsmanöver unter dem Eindruck der Verteidigungsrede Ratbods von Noyon an. Um nachzuweisen, daß die Synode sowohl rechtsgültig zusammengekommen und besetzt war als auch, daß eine Appellation an den Papst weder notwendig noch, übler Erfahrungen eingedenk, sinnvoll sei 48, ließ sich Arnulf von Orléans zu seinen mit Invektiven gegen Rom gespickten Auslassungen hinreißen. In vorsichtiger Absetzung von der Darstellung seines bewunderten Lehrmeisters Gerbert hat Richer sie Jahre später, nachdem der Wind mit äußerem wie innerem Druck auf die westfränkische Monarchie und besonders auf den (jetzt von Gerbert besetzten) Reimser Erzstuhl längst umgeschlagen war, weggelassen 49. Die Empörung über jene Attacken stand obenan in dem Schreiben, das der Legat, den Papst Johannes XV. zur Klärung des Reimser Kirchenstreites über die Alpen, und zwar ins Ostfrankenreich, gesandt hatte, nach Pfingsten 993 an die beiden westfränkischen Könige richtete 50. Der Verfasser, Abt Leo von SS. Bonifacio ed Alessio am Aventin, reagierte

- 46 Plausibel die Überlegungen bei Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 19ff. Gerberts Bericht unterdrückt und, wo dies nicht möglich war, diskreditiert ganz gezielt den Widerstand, der sich auf der Synode gegen die sich abzeichnende Verurteilung Arnulfs geregt haben muß; vgl. Коктüм, Richer (wie Anm. 6) S. 73 mit Anm. 92.
- 47 Vgl. die Hinweise bei Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 128 und S. 147f.; zuletzt Pierre Riché, Gerbert et le gallicanisme du Xe siècle, in: Revue d'Histoire de l'Église de France 72 (1986) S. 5-17. Außer der ausführlichen Paraphrasierung des Konzilsverlaufes bei LOT (a. a. O.) S. 42 ff. vgl. auch die Übersicht bei Carl Josef Hefele - Henri Leclerco, Histoire des conciles, Bd. IV/2, 1911, S. 844ff. Zum Verhältnis Staat-Kirche, bes. zum Problem der bischöflichen Vasallität, das sich in der Art der Einberufung wie dem Gang des Konzils manifestiert, Коктим, Richer (wie Anm. 6) S. 70 f. und CAROZZI, Gerbert et le concile de St-Basle (wie Anm. 38) S. 674ff., der ebd. S. 674 zu bedenken gibt, daß die Front der - wenigen - auf dem Konzil versammelten Bischöfe keineswegs so geschlossen gewesen sein mag, wie Gerbert glauben machen wollte. Die schon in Saint-Basle klar zu Tage tretende, sich in den folgenden Jahren vertiefende Kluft zwischen monastischen Kreisen und der sich um Arnulf von Orléans bzw. Gerbert von Reims scharenden Partei des westfränkischen Episkopats, die auch den Reimser Kirchenstreit zu Gunsten des Karolingers Arnulf mitentscheiden half, war nachhaltig durch den unmittelbaren Interessengegensatz zwischen Abbo von Fleury und seinem Diözesanbischof Arnulf von Orléans geprägt; dazu Marco Mostert, Die Urkundenfälschungen Abbos von Fleury, in: Fälschungen im Mittelalter (Internationaler Kongreß der MGH, 16.-19. Sept. 1986), Bd. 4, 1988, S. 287-318, hier S. 290ff.
- 48 Eine im Sommer 990 im Anschluß an die Synode von Senlis nach Rom abgegangene Gesandtschaft, die (von Gerbert verfaßte) Schreiben Hugo Capets und der Bischöfe überbrachte, war nach zunächst freundlichem Empfang abgewiesen worden, was die Ankläger Arnulfs in Saint-Basle auf die Bestechung des Papstes durch Boten Karls von Niederlothringen bzw. seines Parteigängers Heribert von Vermandois zurückführten; Gerberti Acta Concilii Remensis c. 27, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 671, Brieftexte ebd. c. 25 und c. 26, S. 670 f.; Übertragung der Kernstellen des Briefes Hugo Capets bei Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 262 f.; vgl. Dens., Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 25 f. Als möglichen Beweggrund für die schließlich seitens des Papstes eingenommene Haltung erwägt Uhller, Jahrbücher (wie Anm. 23) S. 134 auch »die Fürsprache Theophanus zugunsten Arnulphs«.
- 49 Vgl. Carozzi, Gerbert et le concile de St-Basle (wie Anm. 38).
- 50 ... oblatus est nobis libellus, in quo vestra synodus contra Arnulfum facta continebatur, immo adversus Romanam ecclesiam, tota injuriis et blasphemiis plena; Leonis abbatis et legati epistola ad Hugonem et Robertum reges, in: Œuvres de Gerbert, ed. A. Olleris, 1867, S. 237ff., Zitat S. 237.

damit unmittelbar auf den Bericht über die Synode von Saint-Basle, der ihm erst jetzt zugegangen war<sup>51</sup>.

Gerbert und die an der erzwungenen Abdankung Arnulfs von Reims beteiligten Synodalen standen zu diesem Zeitpunkt schon unter erheblichem Rechtfertigungsdruck. Erst vor diesem Hintergrund versteht sich Gerberts ebenso geschickte wie eigenwillige Redaktion von insgesamt 56 auf das Konzil von Saint-Basle bezüglichen CAPITULA, die von Pertz unter dem leicht mißverständlichen Titel »Acta Concilii Remensis ad Sanctum Basolum auctore Gerberto archiepiscopo« ediert worden sind52. Trotz des bemüht protokollhaften Stils, den er in seinem Bericht einschlägt, geht es Gerbert um eine elegante interpretatio des auf der Synode zur Sprache Gekommenen und Vorgefallenen<sup>53</sup>. Wie es um die stilistische Konzeption des Ganzen bestellt sein sollte, als deren Sekundäreffekt wohl auch eine Demonstration der kulturellen Überlegenheit gegenüber Rom angestrebt war54, stellt Richer noch ganz unbefangen heraus, wenn er das »Buch des unvergleichlichen Herrn Gerbert« ob seiner rhetorischen Süße preist, die sogar einen Vergleich mit der Redekunst Ciceros aushalte55. Gerbert hat die leitende Absicht seiner redaktionellen Bemühungen im Prolog selbst angesprochen: Ihm lag daran, unmißverständlich aufzuzeigen, daß die Absetzung des »Verräters« Arnulf legitim gewesen und daraufhin seine, Gerberts Wahl zum Reimser Erzbischof gleichfalls legitim erfolgt sei 56. Dieser apologetischen Tendenz gehorchen seine raffinierten Verdrehungen, Aussparungen und Irreführungen<sup>57</sup>, besonders sein Umgang mit den Einreden der Verteidiger Arnulfs, die er überhaupt nur beiläufig und lediglich im Kontext ihrer >Widerlegung« erwähnt, im einzelnen nicht differenziert und über deren Vertreter er den Leser mitunter im Unklaren läßt. So erweckt er vielmehr den Anschein, als hätten alle

- Vgl. Harald ZIMMERMANN, Abt Leo an Hugo Capet, in: Fs. für Karl Pivec, hg. v. Anton Haidacher und Hans Eberhard Mayer, 1966, S. 327–343; neuerdings Ders., Die Beziehungen Roms zu Frankreich im Saeculum obscurum, in: L'Église de France et la papauté (X°–XIII° siècle), hg. v. Rolf Grosse, 1993, S. 33–47, bes. S. 44ff. Zu den eschatologischen Zügen der Rede Arnulfs von Orléans und den Entsprechungen in der Replik des päpstlichen Legaten vgl. Johannes Fried, Endzeiterwartung um die Jahrtausendwende, in: DA 45 (1989) S. 381–473, hier S. 424ff.
- 52 Wie Anm. 28.
- 53 Quae et si ad plenum assequi non potuero, his tamen modis doctissimorum hominum sententias conabor interpretari; Gerberti Acta Concilii Remensis, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 658.
- Diesen Schuh zog sich der päpstliche Legat jedenfalls an, wie sein eher etwas kleinlautes Abwehrargument zu Gunsten des Papstes als dem Nachfolger Petri, des »Fischers«, den Jesus statt eines Philosophen oder Dichters zum Himmelspförtner gemacht habe, erkennen läßt; vgl. ZIMMERMANN, Abt Leo (wie Anm. 51) S. 330 f.
- 55 Richer IV,73, ed. LATOUCHE (wie Anm. 5) S. 264/66, der ebd. S. 266 Gerberts Bericht darüber hinaus sogar noch ganz grundsätzlich als Muster für lernbegierige Schüler der Rhetorik bezeichnet vielleicht ein weiterer Hinweis darauf, daß er selbst im engeren Sinne zu den turmae discipulorum Gerberts (III,45, S. 54) gehörte, vielleicht aber auch als Indiz für seine eigene mittlerweile in Saint Remi bekleidete Stellung zu werten.
- 56 Sed earum amplificationes, disgressiones, et si qua eiusmodi sunt, quodam studio refringam, ne odio quorundam personarum potissimumque[!] Arnulfi proditoris moveri videar, quasi ex eius legitima depositione Remense episcopium legitime sortitus videri appetam; Gerberti Acta Concilii Remensis (wie Anm. 53).
- 57 Völlig verfehlt ist die noch in jüngster Zeit in einem wohl weiter verbreiteten Werk getroffene Behauptung, Gerberts Text sei »aux yeux de tous les historiens ... très sérieux et très honnête«; RICHÉ, Gerbert d'Aurillac (wie Anm. 30) S. 126. Das Urteil von Lot, Hugues Capet, S. 32 f., auf das allein sich RICHÉ (ebd. Anm. 11, S. 267) beruft, lautet, völlig zu Recht, ganz anders!

versammelten Bischöfe gegen Arnulf Stellung bezogen, was schon im Hinblick auf die Verteidigungsanstrengungen Ratbods von Noyon unglaubhaft erscheint, dessen Plädoyer Gerbert mit abgefeimter Methodik verdunkelt hat 58. Ganz folgerichtig bemäntelte er damit die prekäre Situation, in der sich diese aus politischen Motiven einberufene Rumpfsynode von vorneherein befand: Lediglich 13 Bischöfe, d. h. gerade ein Sechstel des Episkopats der Francia waren der Ladung, die an alle Reichsbischöfe ergangen sein dürfte, gefolgt. Damit übertraf man gerade um einen Teilnehmer die Mindestzahl, die nach Kanon 10 des 1. Konzils von Karthago für den Fall des Degradationsbeschlusses gegen einen Bischof erforderlich war 59; dieses Dekret wurde im Verfahren gegen Arnulf in Saint-Basle herangezogen 60. Im Grunde erreichte man hier sogar nur die Mindestzahl von 12 Richtern, da Bischof Bruno von Langres als Zeuge ausersehen war<sup>61</sup>. Auch Guido von Soissons fiel im weiteren Verlauf noch eine Zeugenrolle zu. Da dieser wie fünf andere der 13 in Saint-Basle versammelten Bischöfe Suffragan des zu richtenden Reimser Metropoliten war, hätte sich die Synode bei dem von Arnulfs Verteidigern eingeforderten Verfahren der accusatio solemnis sogar als rechtsungültig erwiesen.

Nur indem man diese Bedenken beiseite schob, vollzog man das politische Gebot der Stunde, das eine Absetzung Arnulfs und eine Demonstration seiner Untauglichkeit für das höchste Kirchenamt der Francia vorsah. Auf diese Weise ließ sich die Unwürdigkeit des Karolingers, des virtuellen ›Königsmachers‹ des Thronprätendenten aus seinem eigenen Geschlecht, einem breiteren Publikum sinnfällig vor Augen führen. Gerbert selbst hat Jahre später, als er auf der Synode von Mouzon (Juni 995) das Vorgehen gegen Erzbischof Arnulf von Reims in Saint-Basle zu rechtfertigen suchte, den politischen Handlungszwang, dem die von Hugo Capet einberufene Synode seinerzeit ausgesetzt gewesen war, indirekt eingeräumt - wohl auch, um, wie die wiederholten Beteuerungen zur »Widerlegung seiner Gegner« herauskehren 62, seinen eigenen Anteil an dem Verfahren gegen Arnulf herunterzuspielen und seine von Anfang an gehegte Hoffnung auf das Amt des Reimser Erzbischofs zu dementieren: Zwar sei man in Saint-Basle »vielleicht etwas von den Kirchengesetzen abgewichen«, doch sei dafür eben die necessitas temporis verantwortlich gewesen<sup>63</sup>. In einer ganz eigenen Mischung aus Kühnheit und gespielter Naivität gibt er die Synodalen von Saint-Basle als verantwortungsbewußte Retter des Vaterlandes aus und zieht sich auf eine berühmte Devise seines Stilvorbildes Cicero (Pro Milone II, 10) zurück:

<sup>58</sup> Auf diesen Widerspruch und die dabei benutzten Kniffe Gerberts hat schon Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 38) S. 18 aufmerksam gemacht.

<sup>59</sup> C. Munier (Hg.), Concilia Africae a. 345 – a. 525, 1974 (Corpus Christianorum, Series Latina 149) S. 17; vgl. Dens., La tradition littéraire des dossiers africains, in: Revue de Droit Canonique 29,2–4 (1979) S. 41–52. Von Interesse für die Ermittlung der zu Grunde liegenden Kirchenrechtssammlung ist der von Gerbert gebrauchte Begriff »Titel« statt »Kanon«, der auf die Concordia canonum des Cresconius verweisen dürfte; vgl. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 34) S. 329 f. sowie die Edition von Klaus Zechiel-Eckes, Die Concordantia canonum des Cresconius, Teil 2, 1992, S. 745 (s. auch die Überlegungen zu den Überarbeitungsformen der Concordantia canonum ebd. S. 404 bzw. Teil 1, S. 212).

<sup>60</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 29, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 677.

<sup>61</sup> SCHLOCKWERDER, Konzil (wie Anm. 38) S. 19, zum Folgenden ebd. S. 21.

<sup>62</sup> Richer IV,104, ed. LATOUCHE (wie Anm. 5) S. 318/20.

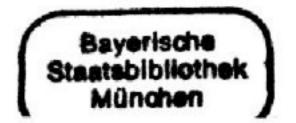
<sup>63</sup> Quod si forte a sacris legibus quippiam deviatum est, non id malicia, sed temporis importavit necessitas; ebd. S. 324.

Silent equidem leges inter arma...<sup>64</sup> Freilich hatten die Waffen zwischen den Hauptkontrahenten zum betreffenden Zeitpunkt schon seit anderthalb Monaten geschwiegen und saßen die Exponenten der Karolingerpartei, Karl und Arnulf, längst hinter Kerkermauern!

In dieser Ausgangslage war im April/Mai 991 augenscheinlich im Zusammenwirken Hugo Capets, Bischof Arnulfs von Orléans und Gerberts die Verfahrensregie gegen Arnulf von Reims entworfen worden. Zweifellos zielte sie für die Synode von Saint-Basle auf eine Verhandlungsführung ab, die auf eine Unwürdigkeitserklärung und abschließende Abdankung des Reimser Erzbischofs hinzuwirken hatte. Diesen leitenden Vorsatz und damit zugleich auch seine persönliche Involvierung in die zu untersuchende causa Arnulfi zu verschleiern, ist der Sinn der Retuschierungen Gerberts und, in geraffter sowie unterdessen abgemilderter Form, auch der betreffenden Ausführungen seines Adepten Richer. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse erscheinen die bisweilen ungefügen, nicht immer schlüssig miteinander verknüpften Entwicklungsstadien des Verfahrensganges, die seinerzeit schon den päpstlichen Legaten Leo irritierten und noch die Forschung unserer Tage beschäftigt haben, völlig konsequent. Die Zwangsläufigkeit erschließt sich gerade über die Art des Zuschnitts, den der Stilkünstler Gerbert, ja immerhin einer der Hauptbeteiligten, unter dem Eindruck einer sich längst energisch verlautbarenden Kritik jenes Prozeßspektakels seinem Bericht glaubte geben zu müssen. Vom angestrebten ›Verfahrensziel her, das nämlich unter jenen Voraussetzungen kein strafprozessual determinierbares sein konnte, klären sich Ablauf und Rollenverteilung der Synode von Saint-Basle. Deren Klimax war auf einen zeremoniellen Höhepunkt hin angelegt65. Er gliederte sich in drei konsekutiv wie kausal aufeinander bezogene Ritualakte: Arnulfs Bekenntnis seiner Schuld, dann seine Abdankung, schließlich seine Begnadigung durch den König, dem er die Treue gebrochen hatte.

Der Kunstgriff bestand also darin, Arnulf den entscheidenden Part bei seiner Beseitigung aus dem Amt des höchsten Kirchenfürsten der Francia selbst spielen zu lassen. Dabei mußten seine Handlungen, um ihre Gültigkeit keinem Zweifel auszusetzen, unbedingt den Charakter der Freiwilligkeit wahren. Geriet dieser Teil der Inszenierung, so hatte Hugo Capet den Hauptzweck erreicht, sich auf propagandistisch wirkungsvolle Weise des einzigen Sprosses ex linea regali<sup>66</sup> zu entledigen, um den sich im Machtbereich von Hugos Königsherrschaft der Widerstand prokarolingischer Kreise jetzt noch hätte formieren können. War der des Hochverrats und weiterer schlimmster Vergehen überführte Karolinger erst einmal seines Amtes enthoben, so verfiel er nun der weltlichen Gerichtsbarkeit; nach einer demonstrativen Unterwerfungsgeste konnte ihn Hugo Capet dann begnadigen, d. h. mindestens seines Lebens versichern. Nach diesen Vorgängen, durch die zweifellos die Aura des alten Königsgeschlechtes schweren Schaden nehmen mußte, brauchte Hugo Capet

<sup>66</sup> Nach Richer hätte Hugo Capet den Reimsern die Eignung des Kandidaten Arnulf u. a. mit folgenden Worten erläutert: Nunc vero quoniam ex linea regali hic unde sermo est solus superfuit, superstitem alicujus dignitatis honore exposcistis donari; Richer, IV,28, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 188.



<sup>64</sup> Ebd.

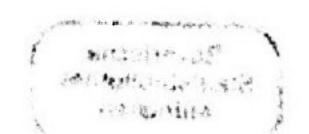
<sup>65</sup> Hierzu neuerdings Geoffrey Koziol, Begging Pardon and Favor. Ritual and political order in early medieval France, 1992, bes. S. 1-4. Carozzi, Gerbert et le concile de St-Basle (wie Anm. 38) S. 671 ff. differenziert nicht zwischen Buß- und (von ihm nicht weiter berücksichtigten) Absetzungsritus.

nicht mehr das Risiko einzugehen, an Arnulf die Todesstrafe vollstrecken zu lassen, die nach weltlichem Recht auf Majestätsverbrechen stand. Doch kam die Möglichkeit wohl von vorneherein nicht in Betracht, und zwar nicht nur wegen standesrechtlicher Erwägungen oder moralischer Skrupel, die die in Saint-Basle versammelten Bischöfe daran hätten hindern können, ihren Amtsbruder der weltlichen Justiz zu überantworten. Laut Gerbert hätte der den Vorsitz führende Richter, Erzbischof Siguin von Sens, gleich zu Verhandlungsbeginn unter Hinweis auf Kanon 31 des 4. Konzils von Toledo dargelegt<sup>67</sup>, daß Arnulf für den Fall des Erweises seiner Schuld milde Behandlung (durch den König) zu garantieren wäre, er also nicht hingerichtet werden dürfe. In dem daran anknüpfenden Disput habe Bischof Heriveus von Beauvais die Befürchtung geäußert, daß künftig Geistliche vor das weltliche Gericht gezogen werden könnten, wenn man es unterließe, Arnulf zu verurteilen. Richer, der Gerberts Bericht ansonsten insgesamt um mehr als die Hälfte zu kürzen verstand, hat die Stellungnahme des Heriveus in decouvrierender Offenheit angereichert, wohl noch im Wissen darum, daß Arnulfs Leben aus politischen Gründen in Saint-Basle niemals ernsthaft zur Disposition gestanden hatte: Würde der reus majestatis Arnulf überführt, so befürworte er, Heriveus, daß die »erlauchten Könige« den Verurteilten pro sacerdotali reverentia et sanguinis affinitate mit Milde behandeln sollten 68.

Wenn auch die vermeintlich auf der Synode lastende Verantwortung für Arnulfs Leben ein wirkungsvolles Druckmittel gegen den Reimser Erzbischof darstellen konnte69, hat der König allem nach über seine Berater bzw. Mitstreiter in dieser Angelegenheit, Gerbert und Bischof Arnulf von Orléans, wenigstens einem Teil der in Saint-Basle versammelten Bischöfe signalisiert, daß der Reimser Metropolit nach einer Verurteilung durch die Synode nicht der Todesstrafe verfiele. Der dann tatsächlich eingeschlagene Weg zeigt, daß im Falle der Mitwirkung des Beklagten noch nicht einmal seine Verstoßung aus dem geistlichen Stand, sondern nur seine Beseitigung aus dem Amt erforderlich war. Willigte der durch die heftigen Anklagen und die ihm ungünstige Verhandlungsführung eingeschüchterte Arnulf ein, d. h. ließ er sich unter dem Versprechen seiner ›Rettung« herbei bzw. beugte er sich dem auf ihn ausgeübten Druck und vollzog ›freiwillig« seine Abdankung, dann schien für den König wie für die beteiligten Bischöfe eine gefährliche Klippe umschifft. Denn im Falle einer Selbstverdammung des Arnulf, aus der er mit seiner Abdankung selbst die Konsequenz zog, wäre eine Appellation an den Papst nicht nötig, ein Eingreifen Roms (und dadurch mittelbar der Kaiserin) nicht möglich gewesen. Gerbert selbst hat diesen Trumpf später gegenüber seinen Gegnern auszuspielen versucht<sup>70</sup>.

Allerdings griff dieses Argument eben nur, wenn Arnulf sich in Saint-Basle nachweislich aus freien Stücken dazu hergab. Zu diesem Zwecke war zunächst das Schuldbekenntnis Arnulfs vonnöten. Hier setzte der erste Akt des rituellen Scena-

<sup>70</sup> Oratio episcoporum in concilio Causeio, in: Œuvres de Gerbert, ed. Olleris (wie Anm. 50) S. 251 ff., hier S. 254.



<sup>67</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 3, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 660. Siguin zitiert das 31. caput Toletani concilii; zu den Hintergründen Kortüm, Richer (wie Anm. 6) S. 74ff.

<sup>68</sup> Richer IV,55, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 240.

<sup>69</sup> Dies akzentuiert sehr gut das Eingreifen Brunos von Langres in den von Siguin eröffneten Disput. Arnulf sollte wohl auch vor Augen geführt werden, daß er selbst von seinem Verwandten und einstigen Fürsprecher unter den Bischöfen keine Begünstigung zu erwarten hatte; vgl. Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 16.

riums ein: Mit Arnulfs confessio wandelte sich der Strafprozeß zum Bußverfahren. Wieder sind die Umstände verräterisch, zumal die Wendungen in Gerberts Tendenzprotokoll. Demzufolge hätten nämlich quidam abbates der Synode plötzlich den Vorschlag unterbreitet, den Arnulf sich cum quibus vellet zur Beratschlagung zurückziehen zu lassen. Die Namen jener Äbte nennt Gerbert nicht. Da jedoch von Äbten zuvor nur in bezug auf die Verteidiger Arnulfs die Rede war, wird so - sicher nicht zufällig - die Schlußfolgerung nahegelegt, es müßten diese Äbte also auch dem Kreis der Verteidiger angehört haben. Der weitere Verlauf zeigt indes, daß der Vorschlag nicht von den Parteigängern Arnulfs gekommen sein kann. Und nicht zufällig war sicher auch der Zeitpunkt des Vorschlags gewählt, der in Gerberts Bericht an dieser Stelle scheinbar unmotiviert unmittelbar auf die gehässigen, Arnulf moralisch vernichtenden Anschuldigungen des Reimser Vizegrafen Rainer folgt. Es wäre jetzt eigentlich der Zeitpunkt für eine Erwiderung Arnulfs und so auch eine gute Gelegenheit gewesen, die Versammlung daran zu erinnern, daß ihm der Treuebruch, dessentwegen er hier in der Hauptsache angeklagt wurde, ja schon längst durch den König verziehen worden war. Das hätte den Plan der Initiatoren des Verfahrens scheitern lassen können; die nun einsetzende Prozedur zeigt, daß man dieser möglichen Gefährdung zweckmäßig vorgebeugt hatte<sup>71</sup>.

Arnulf, der bisher seine Vergehen geleugnet hatte, wurde zusammen mit einer kleinen Gruppe von Ratgebern veranlaßt, sich in die Krypta der Abteikirche zurückzuziehen, während man in seiner Abwesenheit im Kirchenraum weiterverhandelte. Größten Verdacht muß bereits die Auswahl der vier Berater erregen, mit denen sich Arnulf ad criptae secretiorum partem begab: Siguin von Sens, Arnulf von Orléans, Bruno von Langres und Gotesman von Amiens. Mit Siguin von Sens und Arnulf von Orléans hätte sich der Reimser Erzbischof also ausgerechnet den Vorsitzenden der Synode und den Verhandlungsleiter freiwillig erwählt. Wenn auch die »Historia Francorum Senonensis« später behauptet, daß Erzbischof Siguin zu Saint-Basle weder der degradatio Arnulfs noch der darauffolgenden Ernennung Gerberts zugestimmt hätte und zur Billigung beider Vorgänge nur durch den Befehl Hugo Capets gezwungen worden wäre, existieren sonst keinerlei Anzeichen dafür, daß er sich in der entscheidenden Phase der Synode für Arnulf eingesetzt hätte. Auch hat er die Abdankungserklärung Arnulfs mit unterschrieben, so daß sich die Lesart der »HFS« in diesem Punkt ganz sicher als unrichtig erweist (Alii vero episcopi, licet inviti, tamen propter timorem regis, degradaverunt Arnulfum et ordinaverunt Gerbertum)72. - Sicher keinerlei Hilfe durfte sich Arnulf von seinem Namensvetter, dem Bischof von Orléans und Verhandlungsführer der Synode, erwarten, der ihn hier

<sup>71</sup> Das muß m. E. gegenüber der Ansicht von Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35), bes. S. 22 f. betont werden, der die vorberechnete Stufenfolge und kausale Abhängigkeit der rituellen Akte nicht genügend berücksichtigt und in ihnen wenigstens zum Teil ganz aus der Situation geborene Improvisationen hat sehen wollen; ähnlich jetzt noch Koziol, Begging Pardon (wie Anm. 65), der im Falle Arnulfs die bei der Untersuchung der Ritualakte von Saint-Basle gewonnenen Erkenntnisse nicht konsequent in den politischen Rahmen des 991 noch aktuellen Legitimitätskampfes einbezieht. Alleine die schon von Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 71 mit Anm. 1 erkannte (und auch von Schlockwerder a. a. O. anerkannte) Musterfunktion der einstigen Vorgehensweise gegen Erzbischof Ebo für die confessio Arnulfs beweist den eindeutigen Vorsatz und die umsichtige Planung, wie und wann die Selbstverurteilung Arnulfs zu zelebrieren war.

<sup>72</sup> HFS, ed. WAITZ (wie Anm. 4) S. 368; vgl. EHLERS, Historia Francorum Senonensis (wie Anm. 4) S. 19f.

bereits mit äußerster Heftigkeit attackiert hatte. Vor allem aber stand dieser Bischof, ein enger Ratgeber Hugo Capets, in einem schwerwiegenden, lang andauernden Gegensatz zu Arnulfs von Reims Verteidiger Abbo von Fleury. Wegen seiner Position im Konflikt zwischen Teilen des Episkopats und den Reformklöstern hat man Abbo einmal als »prädestinierten Vertreter des Papsttums« bezeichnet 73, als der er ja auch in Saint-Basle hervortrat; das brachte ihn aber auch, wie man hinzusetzen darf, in einen entschiedenen Interessengegensatz gegenüber Gerbert. - Wie aus einem Brief hervorgeht, den Gerbert im vorangegangenen Jahr namens der Könige Hugo und Robert an Bischof Bruno von Langres geschrieben hatte74, muß Gerbert kurz zuvor, als er schon im Begriff stand, sich von der Karolingerpartei abzusetzen, auf der gräflichen Burg Roucy (Dép. Aisne, arr. Laon), dem Sitz von Brunos Bruder Gilbert, mit dem Bischof von Langres zusammengetroffen sein. Bruno war seit dem Spätsommer 989 durch Karl von Niederlothringen in Haft gehalten worden und hatte sich standhaft geweigert, die Partei Karls, immerhin seines Onkels, zu ergreifen. Sogleich nach seiner Freilassung scheint er wieder zu den beiden Kapetingern gestoßen zu sein und hat offensichtlich in deren Auftrag Gerbert endgültig in ihr Lager gezogen. Mit gutem Grund hat Lot angenommen, daß Hugo Capet Gerbert schon bei dieser Gelegenheit den Reimser Erzstuhl versprochen haben wird 75. Auf der Synode von Saint- Basle profilierte sich Bruno gleich zu Anfang als Widersacher Arnulfs von Reims, den er schwerster Verbrechen bezichtigte. Obwohl er Arnulf also verwandtschaftlich verbunden war und sich ehedem für dessen Erhebung zum Reimser Erzbischof verwendet hätte, habe er feststellen müssen, daß Arnulf im Verband mit Karl, dem Feind seiner Könige, versucht hätte, regnum pervadere; durch Brunos Rede erfährt man auch, daß Arnulf schon den Verrat von Laon zu verantworten gehabt hätte 76. Auch scheint die Ereiferung Brunos den Zweck gehabt zu haben, den von Siguin von Sens, Daibert von Bourges und Heriveus von Beauvais aufgenommenen, für die Bischöfe heiklen Disput über die Frage, ob man Arnulf über seine Verurteilung der Todesstrafe zuführen dürfe, beiseite zu schieben. Gotesman von Amiens brachte die Versammlung jedoch wieder darauf zurück77.

Unter den vier Ratgebern, mit denen sich Arnulf angeblich freiwillig in die Krypta zurückgezogen hätte, findet sich also nicht nur keiner der uns bekannten Verteidiger: zumindest Arnulf von Orléans und Bruno von Langres wünschten nachdrücklich seine Verurteilung. Daß Gerbert die vier Prälaten später in einem langen Rechtfertigungsschreiben an Bischof Wilderod von Straßburg als familiares Arnulfs

<sup>73</sup> Karl Ferdinand Werner, Die literarischen Vorbilder des Aimoin von Fleury und die Entstehung seiner Gesta Francorum, in: Medium Aevum Vivum. Fs. für Walther Bulst, hg. v. Hans Robert Jauss – Dieter Schaller, 1960, S. 69–103, S. 90 f.; vgl. Mostert, Urkundenfälschungen (wie Anm. 47).

<sup>74</sup> Die Briefsammlung Gerberts von Reims, ed. Weigle (wie Anm. 25) Nr. 171, S. 198. Vgl. insges. Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 255 und S. 264 f. mit Anm. 1 und Dens., Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 18ff.; zu den Grafen Gilbert und Bruno von Roucy Bur, La formation du comté (wie Anm. 23) bes. S. 121 und S. 135.

<sup>75</sup> Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 21.

<sup>76</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 5, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 660f.; Richer IV,56, ed. LATOUCHE (wie Anm. 5) S. 240.

<sup>77</sup> Gerberti Acta (wie Anm. 76) S. 661; vgl. Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 45 und Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 16 (irrig: \*von Anjou\*).

ausgeben möchte 78, beweist ein weiteres Mal die Virtuosität seiner Verstellungsgabe: Die Standardkonnotation dieses Begriffs, die natürlich hervorgerufen werden soll, steht in krassem Gegensatz zur wahren Beziehung Arnulfs zu seinen Ratgeberns, doch mag er sich in einem ganz speziellen Sinn wegen der geheimen confessio in der Krypta auf die vier Begleitpersonen anwenden lassen, ohne daß der Autor damit nachweislich die Unwahrheit gesagt hätte. Tatsächlich hatten jene confessores die Aufgabe, Arnulfs Schuldbekenntnis entgegenzunehmen und dann im Plenum zu bezeugen - ohne ausführen zu müssen, was im einzelnen dem Arnulf zur Verdammung gereichte und von ihm eingestanden wurde. Nach Arnulfs Unwürdigkeitserklärung konnte seine Abdankung herbeigeführt werden, ohne daß man in Rechtfertigungsnot geriet. Man brauchte ihn jetzt nur noch öffentlich die confessio allgemein bestätigen und ihn sich damit selbst disqualifizieren zu lassen! Die Konsequenz war dann eben die Abdankung von dem Amt, das auszuüben er sich selbst als unwürdig bekannt hatte, wofern er nicht seine confessio widerrufen wollte. Außer Frage steht jedoch, daß er diese confessio nicht freiwillig abgelegt hat, weshalb sie schon der päpstliche Legat im Schreiben an die beiden Könige als ungültig einstufte. Seiner Überzeugung nach hatte Arnulf zumindest subjektiv unter dem Eindruck der Todesdrohung gestanden 79. Spätere Überlieferung will sogar wissen, man habe Arnulf angedroht, ihm die Augen auszustechen, eine beim Vollzug der Absetzungssentenz im Frühmittelalter auch im Westen, in Byzanz über das ganze Mittelalter hinweg gebräuchliche Form der Untauglichmachung eines Amtsträgers 80. Die Form des Abdankungsritus und besonders auch die Art der Begnadigung durch Hugo Capet lassen indes vermuten, daß man Arnulf für sein Einlenken in Aussicht gestellt hatte, ihm nur das Amt und die Pfründe, gleichwohl nicht alle Güter zu entziehen, ihn also nur der Privation und nicht der schwersten für ihn hier in Frage kommenden Strafe, der Degradation, auszusetzen 81.

Während Arnulfs confessio in der Krypta führte die Synode in seiner Abwesenheit die Verhandlungen fort. Wer sie in dieser Zeit leitete, verschweigt Gerbert. Diese Zurückhaltung kontrastiert nicht nur auffällig mit der betont protokollhaften Ausführlichkeit, derer sich Gerbert in den voraufgegangenen 30 Kapiteln befleißigt hat, sondern auch mit der Wichtigkeit des nunmehr Vorgetragenen. Denn während ihnen verborgen blieb, was in der Krypta besprochen wurde, war den Synodalen, so Gerbert, allgemein bekannt, daß Arnulf gegen den Willen und Nutzen seines Königs um ein Zusammentreffen mit Theophanou nachgesucht und die Reimser Truppen

<sup>78</sup> Lettres de Gerbert, ed. Julien Havet, 1889, Nr. 217, S. 203ff., hier S. 205; nicht aufgenommen bei Weigle (wie Anm. 25), vgl. ebd. Einleitung S. 5.

<sup>79</sup> Leonis ... epistula, ed. Olleris (wie Anm. 50) S. 243.

<sup>80</sup> Chronicon Hugonis monachi Virdunensis et Divionensis abbatis Flaviniacensis lib. I, ed. Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS VIII, S. 366; vgl. hierzu wie zum Folgenden Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 29f. – Allg. Meinrad Schaab, Die Blendung als politische Maßnahme im abendländischen Früh- und Hochmittelalter, Diss. phil. (masch.) Heidelberg 1956.

<sup>81</sup> Auch wenn die strenge Scheidung der Begrifflichkeiten und ihre Kodifikation im kirchlichen Strafrecht erst seit dem ausgehenden 12. Jh. faßbar ist, kannte man doch schon seit der Spätantike
entsprechende, mehr oder weniger gefestigte Rechtsgewohnheiten; s. die Hinweise bei Bernhard
Schimmelpfennig, Die Degradation von Klerikern im späten Mittelalter, in: Zs. für Religions- und
Geistesgeschichte 34 (1982) S. 305–323.

sub signis Karoli gegen Hugo Capet gestellt haben soll82. In diesem Licht verstehen sich die späteren Behauptungen in der Chronik von Saint-Riquier, Arnulf habe das regnum an die Lothringer übergeben wollen und sei deswegen auf der Synode von Saint-Basle verurteilt worden 83. In der Tat hatte Arnulf noch im Jahr seiner Erhebung den Kontakt zu Theophanou gesucht. Daß ihm dies nun vorgehalten werden konnte, war Gerberts ganz persönliches Werk: kein anderer als er selbst nämlich hatte damals im Auftrag Arnulfs ein Schreiben an eine hochgestellte Persönlichkeit im Umkreis der Theophanou (Bischof Notker von Lüttich?) aufgesetzt, in welchem er um Intervention zugunsten Arnulfs beim Papst bat, um für diesen das Pallium abzuholen. Gerbert selbst gab darin seine Absicht bekannt, an Ostern 990 (in Italien) mit der Kaiserin und ihrem Sohn zusammenzutreffen 84. Von einer Aussage oder gar einem Verhör Gerberts in dieser Angelegenheit auf der Synode von Saint-Basle liest man freilich weder in seinem noch im Berichte Richers irgend etwas. Überhaupt tritt er während des Verfahrens nie in Erscheinung, was in Anbetracht seiner Vertrauensstellung bei Arnulf, dem er wie schon seinem Vorgänger Adalbero als Berater und Logothet zeitweilig zur Seite gestanden hat, höchlichst verwundert. Es gibt allerdings klare Indizien dafür, daß die Verteidiger - mit gebotener Vorsicht - versucht haben müssen, Gerbert zur Rechenschaft zu ziehen. Gerbert hat diese Angriffe, die ihn in einige Verlegenheit gestürzt haben dürften, unterschlagen 85.

Dagegen ist seine Handschrift um so deutlicher spürbar hinter jenen Konzilskanones, die von der Synode wegen ihrer angeblichen Adäquanz zum Fall Arnulfs e vicino herangezogen wurden: aus dem westgotischen Spanien des 7. Jahrhunderts! Dieser alles andere als naheliegende Griff zur »Hispana« entsprang schwerlich dem Einfall der, wie der Gang der Verhandlung zeigt<sup>86</sup>, kanonistisch größtenteils unbedarften Bischofsgruppe der Gegner Arnulfs, sondern war gleichfalls das Verdienst des gelehrten Aquitaniers Gerbert. Er wußte genau, daß jene Synoden Nationalkonzile gewesen waren, die der Kräftigung eines schwachen Königtums hatten dienen sollen und insofern als Organ des weltlichen Regiments gebraucht worden waren. Zudem entsprachen sie dem Streben nach einer weitgehend autonomen Landeskirche, wie es die kirchenpolitische Haltung Hugo Capets und seiner Gefolgsleute im westfränkischen Episkopat zur Zeit der Synode von Saint-Basle kennzeichnet. Gegenüber den mit Pseudoisidor-Passagen operierenden Verteidigern Arnulfs glaubte Gerbert offenbar mit jenen westgotischen Konzilskanones gerade im Hauptanklagepunkt des Majestätsverbrechens ein wirksames Instrument zu besitzen<sup>87</sup>.

Nach der programmgerechten Verlesung dieser Kanones waren wieder die confessores Arnulfs am Zuge. Diese vier Bischöfe riefen ihre neun übrigen Kollegen zu sich in die Krypta, nicht jedoch Vertreter der Äbte und Kleriker<sup>88</sup>, unter denen wir vor

<sup>82</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 31, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 679.

<sup>83</sup> Wie Anm. 27.

<sup>84</sup> Die Briefsammlung Gerberts, ed. Weigle (wie Anm. 25) Nr. 160, S. 188f.; zu den Hintergründen und zur Chronologie Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 251 f. mit dem Zusatz S. 411 f. bzw. Uhlirz, Jahrbücher (wie Anm. 23) S. 462.

<sup>85</sup> Vgl. Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 27f.

<sup>86</sup> Einzelnachweise ebd., passim, bes. S. 20f., S. 29.

<sup>87</sup> Vgl. Kortüm, Richer (wie Anm. 6) S. 74ff.

<sup>88</sup> Gerberts Aussage ist eindeutig; vgl. Gerberti Acta Concilii Remensis c. 40, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 681.

allem die Verteidiger Arnulfs zu suchen haben. Die neu Hinzugekommenen hätten »nicht ohne Tränen und mit tiefem Seufzen« quittiert, was ihnen hier eröffnet worden wäre: daß die Arnulfi causa dem Falle des Priesters Apiarius »ganz ähnlich« sei, de quo sicut Africani episcopi Celestino papae Romano retulerunt. Die angebliche Parallelität entpuppt sich jedoch bei näherem Zusehen als eine fadenscheinige Behauptung, ganz abgesehen davon, daß kaum einer der versammelten Bischöfe mit jenem Fall vertraut gewesen sein dürfte <sup>89</sup>.

Wie nachfolgende Erörterungen zu weiteren (vermeintlichen) Parallelfällen und zur Verfahrensweise bei der Bischofsabsetzung zu erkennen geben (c. 41-48), kam es dem Verhandlungsführer mit dieser besonderen Referenz darauf an, die Unnötigkeit bzw. Unmöglichkeit einer Appellation Arnulfs unter den gegebenen Umständen der confessio zu erweisen: ut ab electis iudicibus provocare non liceat. Das war wiederum ein Bauerntrick, denn Arnulf hatte sich ja nicht seine iudices, sondern allenfalls seine confessores erwählt, sofern überhaupt von einer Wahl gesprochen werden darf. Die Konsequenz aus jener Erkenntnischieß, daß Arnulfs confessio nun vor allen Bischöfen der Synode bestätigt werden und ihnen unwiderruflich erscheinen mußte. Deshalb schilderten die confessores, wie Arnulf sich vor ihren Füßen niedergeworfen und cum lacrimis et gemitu seine Verbrechen sub nomine confessionis bekannt hatte. Die übrigen Bischöfe erklärten, dieses lieber aus Arnulfs eigenem Mund erfahren zu wollen. Das Spektakel in der Krypta wiederholte sich also vor einem erweiterten Kreise, um die gewonnene Überzeugung abzusichern: Unter Androhung des Anathems wurde Arnulf beschworen, nicht aus Furcht Verbrechen einzugestehen, die er nicht begangen hätte. Könne er seine Unschuld beweisen, wolle man sogar gegen den Willen der Könige (!) für seine Wiederherstellung eintreten.

Arnulfs Widerstandswille war freilich längst gebrochen. Es deutet alles darauf hin, daß er nur noch ein schnelles Verfahrensende herbeisehnte, das ihn mit heiler Haut davonkommen ließ und jede weitere öffentliche Diskussion seiner Vergehen vermied 11. Er dankte den Bischöfen pro salutis suae studio und bekräftigte seine confessio. Erst daraufhin – man erkennt sofort die Absicherungstaktik – baten die Bischöfe die abbatum et clericorum doctissimos ac religiosissimos hinzu, damit, was insgeheim unter dem Siegel der Verschwiegenheit berührt worden war, jetzt in angemessener Form in commune entschieden und bezeugt würde 12. Einer Gruppe von dreißig Äbten und Klerikern teilte man Arnulfs confessio in dessen Beisein (und angeblich auf dessen Veranlassung) mit. Nun schlossen die oben erwähnten Beratungen an, wie die geheime confessio Arnulfs zu behandeln sei, d. h. vor allem wie clero ac populo absenti durch Arnulfs depositio Genüge geleistet werden könnte, ohne das archanum zu verletzen. Diesen Überlegungen diente die Musterung von Fallbeispielen zur lex et consuetudo depositionis episcoporum vel archiepiscoporum. Deren Erörterung ist von beträchtlichem Wert für eine wissenschaftliche Annäherung an

<sup>89</sup> Vgl. Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 70 und S. 132f.; Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 23 und S. 29.

<sup>90</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 28, ed. PERTZ (wie Anm. 28) S. 676.

<sup>91</sup> So schon Lot (wie Anm. 89) S. 71.

<sup>92</sup> Wie Anm. 88; vgl. Lot (wie Anm. 91), dem ich allerdings nicht folgen kann, wenn er in dieser Entwicklung »une tournure embarrassante« sieht.

die Natur des Absetzungsritus und die Differenzierung seiner Formen<sup>93</sup>, und zwar gerade aufgrund seiner pragmatischen Einsetzbarkeit wie prinzipiellen Notwendigkeit in der Sicht der Verfahrensexekutoren auf der Synode von Saint-Basle.

Aus c. 28 der 4. Synode von Toledo leitete man ab (c. 44/45 bei Gerbert), daß der Abzusetzende bei seiner depositio zurückgeben müßte, was er bei seiner promotio empfangen hätte. Arnulf aber hätte zu seiner Ordination Ring und Bischofsstab erhalten sowie »eine bestimmte Art priesterlicher Stola, die zur Unterscheidung Pallium genannt wird«94. Das Pallium allerdings war Arnulf selbstverständlich vom Papst verliehen worden. Wenn es ihm die Synodalen nun ohne Überantwortung der causa Arnulfi an den Papst abnahmen, konnte dies als schwerwiegende Verletzung eines allein Rom zustehenden Rechtes aufgefaßt werden. Deshalb gibt Gerbert nun in seinem Bericht zu bedenken, daß Arnulf durch seine freiwillige confessio ja gar nicht an den Papst zu appellieren brauchte, der es zudem im Vorfeld nicht für nötig gehalten hätte, König und Bischöfen auf eine Anfrage zur Reimser Streitsache zu antworten 95. Folglich könne nicht von einem Präjudiz der Synode gegenüber den Ansprüchen Roms die Rede sein. Dies wurde neuerlich durch Rekurs auf das Absetzungsverfahren gegen den Erzbischof Potamius von Braga sowie die Berufung auf die Reimser Präzedenzfälle der Erzbischöfe Ägidius und Ebo abgestützt (... ad legem simul et consuetudinem valere visae sunt). Zur Schonung Arnulfs wie der priesterlichen Würde beschloß man, ihm nicht more Romanorum die bischöflichen Gewänder zu zerreißen. Vielmehr sollte ein libellus depositionis aufgesetzt und nach Arnulfs Anordnung abgefaßt, von diesem eigenhändig unterzeichnet und durch ihn selbst vivae vocis seine confessio attestiert werden, ut eius abdicatio, nec exquisita nec invita vel extorta fore videretur... Hatte Arnulf auf diese Weise öffentlich dargetan, daß er wegen seiner Verbrechen den heiligen Altardienst nicht mehr versehen könnte, war sein Ausscheiden aus dem Amt unausweichlich. Für den Vollzug vertagte sich die Versammlung.

Wie bewußt auch diese Zäsur auf die gesamte Konzilsregie abgestimmt war, stellt die Eröffnung des zweiten, abschließenden Verhandlungstages vor Augen. Nach einem kurzen Vorgeplänkel über andere Geschäfte kehrte nämlich wieder Arnulf »in das Gedächtnis« der Versammelten zurück. Gerbert betont, daß nun längst nicht mehr Arnulfs Verteidigung zur Diskussion gestanden, sondern nur noch die Erschütterung über sein Schicksal um sich gegriffen hätte; manche hätten ihn propter genus (!), manche wegen seiner Jugend bedauert, die Bischöfe (man beachte diese Feinabstimmung) hätte die ruina fratris und die Entehrung der priesterlichen Würde schwerer getroffen. Gravitätisch sucht Gerbert die Spannung zu revozieren, in der sich die Versammlung in Erwartung des Abdankungsaktes und seiner unvorhersehbaren Wirkung mit ihren möglichen Gefahren für das Ansehen der Geistlichkeit

<sup>93</sup> Ihrer Erforschung ist ein von der DFG gefördertes Projekt gewidmet, das ich von 1990-1993 an der Universität Freiburg i. Br. verfolgen konnte; vgl. auch die Studie »Reichsinsignien und Herrschafts-entzug«, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992) S. 287-330.

<sup>94</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 45, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 682. – Allg. Thomas Zotz, Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia. Zum Beziehungsgefüge und zu Rangfragen der Reichskirchen im Spiegel der päpstlichen Privilegierung des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Helmut Maurer – Hans Patze (Hg.), Fs. für Berent Schwineköper zum 70. Geb., 1982, S. 155–175.

<sup>95</sup> Vgl. oben Anm. 48.

befunden hätte. Diese in langen Disputen aufgeladene Spannung hätte sich durch das plötzliche Erscheinen der Könige gelöst. Gerberts Wortwahl – ecce Francorum reges, cum primoribus palatii, sacro conventus sese inferunt – läßt den Leser an der wunderbaren Fügung dieses Herrscher-Adventus teilhaben. Die Könige hätten den Bischöfen (offensichtlich nur ihnen) gedankt, was sie pro salute principum (!) beraten hätten: Laudant, quod a pravorum hominum conspiratione non solum se removissent, verum etiam ipsa mente se alienos fuisse suo studio demonstrassent...

Von jetzt ab eilte alles rasch dem geplanten Verfahrensende zu, und es wird deutlich, welch entscheidende Wirkung dem Auftritt der Könige zukam und wie genau er auf das herbeizuführende Verfahrensende kalkuliert war. Für dieses Endstadium ist es bezeichnend, daß jetzt auch das »ganze Volk«, das an den Ort der Synode geströmt war, in die Abteikirche eingelassen wurde. Nach einem aufschlußreichen Verhör 97 - Arnulf gestand bemerkenswert ungenau, »von der Treue gegenüber dem König abgewichen zu sein« (c. 52) - bekannte sich der Beschuldigte neuerlich zu seiner confessio und seiner Unwürdigkeit für das bischöfliche Amt. Schließlich forderte ihn Arnulf von Orléans auf, sich vor seinen Herren, den Königen, niederzuwerfen und um sein Leben zu bitten. Der Karolinger tat, wie ihm geheißen und legte sich vor den Königen in der Form des Kreuzes, also in Büßerhaltung, auf den Boden; dieser Vorgang, so Gerbert, habe alle Synodalen zu Tränen gerührt. Wollten die Bischöfe ihre vielfach bekundete Absicht untermauern, sich nicht mit dem Blute eines einstigen Amtsbruders zu beflecken, so war es nun an ihnen, bei den Königen zugunsten Arnulfs zu intervenieren. Diese Aufgabe übernahm Erzbischof Daibert von Bourges, der vor Hugo Capet und Robert die Proskynesis vollführte und für Arnulf bat. Damit war das Gesicht gewahrt, und Hugo Capet, der sein Ziel erreicht hatte, konnte der Bitte willfahren. Die Könige schenkten Arnulf nicht nur das Leben. Er werde zwar in Haft gehalten, brauche aber weder »Eisen noch Fesseln« zu fürchten, wenn er nicht an Flucht denke. Da dies den Bischöfen noch nicht ausreichend erschien, erwiderte der König, daß der »Jüngling« (iuvenis) die Todesstrafe keinesfalls zu befürchten hätte, solange er keine neuen Verbrechen beginge.

Nun endlich konnte der eigentliche Abdankungsritus, der dritte und letzte Akt des zeremoniellen Höhepunktes der Synode, zelebriert werden. Man fragte Arnulf, ob er dazu bereit wäre. Streng wurde auf die Spiegelbildlichkeit der feierlichen Handlung geachtet: Quod cum potestati episcoporum assignasset, persuasum illi est, ut culmen honoris, quod gradibus extulerat, gradibus deponeret . So gab Arnulf also dem König zurück, was er von diesem empfangen hatte; gegenüber den Bischöfen legte er die priesterlichen Gewänder ab (also wohl einschließlich des von Gerbert hier sicher absichtlich nicht einzeln genannten Palliums). Dann bat er, daß der libellus suae abdicationis von dem bei der Absetzung seines Reimser Amtsvorgängers Ebo verwendeten Exemplar vollständig abgeschrieben werden sollte. Das geschah (während der Verhandlung!), und Arnulf rezitierte in aller Öffentlichkeit den Text. Dessen Wiedergabe bei Gerbert unterstreicht, daß bis auf die Namen des Bekennenden und seiner confessores tatsächlich Wort für Wort der gleiche Text wie beim

<sup>96</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 50, ed. PERTZ (wie Anm. 28) S. 683 f. (das Textzitat S. 684).

<sup>97</sup> Ebd. c. 51-53, S. 684f.; zu Verlauf und Beteiligten s. die Paraphrasierung bei Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 74ff., zur Bewertung auch Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 35) S. 24.

<sup>98</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 53, ed. PERTZ (wie Anm. 28) S. 685.

106 Volkhard Huth

Absetzungsritus Ebos in Diedenhofen 835 Verwendung fand <sup>99</sup>. Schon Lot hat erkannt, daß die ganze Prozedur der confessio in der Krypta sich gezielt an den Vorgängen bei Ebos Absetzung orientierte. Zieht man die hierzu nötigen Vorbereitungen in Betracht, so ergibt sich auch auf diesem Indizienwege, daß in Saint-Basle mala fide gegen Arnulf von Reims verfahren worden war <sup>100</sup>. Zuletzt wird die bedachte Planung, die der Inszenierung von Arnulfs Abdankung zugrundelag, auch im Abgleich mit dem Schicksal des Priesters Adalger deutlich, den die Synodalen rigoros degradierten, obwohl er doch seine Vergehen eingestanden und nachweislich einstmals nur auf Befehl Arnulfs begangen hatte. Er wurde kurzerhand mit den Priestergewändern eingekleidet, die man ihm dann Stück für Stück vom Leibe riß, jedes Mal begleitet von dem Ruf: Cessa ab officio! Danach war er nur noch zur Laienkommunion zugelassen und wurde der Buße unterworfen. Beides hören wir für Arnulf nicht.

Der Übergang zu den zeremoniellen Vollzugsformen in dem äußerst heiklen Verfahren gegen Arnulf, dessen prozessuale Probleme Gerberts Bericht mit allerhand rhetorischen Finessen zu überspielen versucht, die geradezu konklusive Bezüglichkeit der Riten und ihre geschickte, in allen Feinabstufungen konsequent geplante Ausführung und Instrumentierung bezeugen den Aufwand, den Hugo Capet zu bestreiten hatte, um Arnulf aus dessen mächtigem Amte zu vertreiben und die karolingische Position in der traditionellen Kernlandschaft des Königtums zu brechen. Geschehen mußte dies auf ebenso wirkungsvolle Weise wie in irreversibel anmutender Form, die den Karolinger entehrte, aber seinen potentiellen Unterstützern innerhalb wie besonders außerhalb der Francia die Möglichkeit der Anfechtung erschwerte. In Zusammenarbeit mit Gerbert, der ja vorübergehend Arnulf wichtige Dienste geleistet hatte, nach seinem neuerlichen Parteiwechsel 101 aber von Hugo jetzt die Einlösung seines 989 noch ignorierten Wunsches nach dem Reimser Erzstuhl erwarten durfte, wurde ein Verfahrensgang abgesprochen, der die Legitimation von Arnulfs Abdankung außer Frage zu stellen geeignet sein mochte. Zugleich enthob er die - kanonistisch ohnehin überforderte - Bischofsmehrheit ihrer möglichen Skrupel, was sowohl das Schicksal ihres Amtsbruders als auch die prätendierten Rechte des westfränkischen Episkopats anbetraf.

## III. Die »causa Arnulfi« und die Fälschung des Remigius-Testaments

Erst zwei Jahre zuvor war Arnulf auf den (erz-)bischöflichen Stuhl gelangt, den einst der heilige Remigius eingenommen hatte. Remigius hatte Chlodwig getauft und mit diesem initiatorischen Akt das christliche Königtum der Franken grundgelegt. Um

- 99 Ebd. c.54, S.685; vgl. Lot (wie Anm.71) und Carozzi, Gerbert et le concile de St-Basle (wie Anm. 38) S.668.
- 100 Lot (wie Anm. 71); Schlockwerder, Konzil (wie Anm. 38) S. 30, gegen den festgestellt werden muß, daß den Drahtziehern von Saint-Basle der libellus abdicatorius Ebos nicht nur über Hinkmars Traktat »De praedestinatione« zugänglich sein konnte, da der Text von Flodoard, Hist. Rem. Eccl. II,20 (ed. Joh. Heller Georg Waitz, in: MGH SS XIII, S. 405 ff., hier S. 473) wörtlich wiedergegeben wird, also in einem Werk, das Gerbert selbstverständlich verfügbar und ja auch erklärtermaßen die Hauptquelle für Richers Geschichtswerk war.
- 101 Vgl. die kurzgefaßte Übersicht bei Harald ZIMMERMANN, Gerbert als kaiserlicher Rat, in: Gerberto. Scienza... (wie Anm. 38) S. 235–253, hier S. 240f.; zur Feinchronologie s. ebd. Harriet Pratt LATTIN, The Letters of Gerbert, S. 311–329, S. 326f.

diesen Vorgang, der dem germanischen Sakralkönigtum eine neue Sphäre erschloß, rankte sich schon im frühen Mittelalter eine Legende, deren charakteristische Verbindung von Taufakt und Salbung dem Königtum auch eine neue, sakramentale Form der Herrschaftslegitimität gewann. Die wunderbaren Umstände von Chlodwigs Salbung, zu der eine Taube das heilige Chrisma vom Himmel herabgebracht haben soll, setzten Reims in besondere Beziehung zur Königsdynastie: hier bewahrte man das heilige Salböl auf, und hier war nach einer Behauptung Hinkmars auch der Tauf- und Salbungsakt vollzogen worden. Spätestens seit den Tagen Hinkmars, der vier aufeinander folgende Könige in ein enges Verhältnis zu seinem Erzbischofssitz einzubinden verstanden hatte, etablierte sich zumindest eine ideelle Vorrangstellung dieser Metropole im Westfrankenreich 102. Auch wenn dieser Anspruch, nicht zuletzt wegen des Machtverfalls des Königtums, im 10. Jahrhundert kaum noch mit den politischen Entwicklungen Schritt hielt und Reims auf eine eher regionale Rolle zurückgeworfen wurde, erhielt sich doch jene besondere Bindung: Die Königskrönungen der Jahre 893, 922 und 954 fanden in Reims, und zwar im Kloster des heiligen Remigius statt; seit 936 war ausschließlich der Reimser Erzbischof der Coronator gewesen und hatte zuletzt bei der Erhebung Hugo Capets unter besonderen Umständen die Initiative ergriffen 103.

Doch diente das archimonasterium Saint Remi 104 nicht nur als Krönungsort, sondern auch als Grablege der westfränkischen Könige. Noch König Lothar hatte 986 hier sein Grab gefunden; daß nicht auch sein Sohn Ludwig im darauffolgenden Jahre hier beigesetzt wurde, mag mit der hektischen Lösung der Nachfolgefrage zusammengehangen haben. Die Abtswürde des Königsklosters hatte lange Zeit beim Erzbischof selbst gelegen und Saint-Remi zu einer Art zweiter Bischofsresidenz werden lassen 105. Seit alters war hier die Weihe des (Erz-)Bischofs vorzunehmen 106.

Alles in allem dürfte sich Gerbert eine bezüglich Rang und Reichtum keinesfalls unzutreffende, etwa durch die lokale Brille gefärbte Einschätzung erlaubt haben, als er Hugo Capet gegenüber die Reimser Kirche das caput regni Francorum nannte 107. Er tat dies im Frühjahr 989, als er den König über einen einflußreichen Fürsprecher, einen Neffen des verstorbenen Erzbischofs Adalbero, davor warnen ließ, die Reimser Kirche dem »ungetreuen Taugenichts« Arnulf zu überlassen; ungeniert suchte Gerbert noch bis zuletzt gerade auch in Lothringen um Unterstützung seiner eigenen Kandidatur nach. Daß sich Hugo Capet kurz darauf trotz der inzwischen errungenen Machtposition Karls (Eroberung und Behauptung von Laon) dazu entschloß, dessen Neffen Arnulf zum Reimser Erzbischof zu erheben, erklärt man

<sup>102</sup> Trotz konkurrierender Ansprüche von Sens; dies darf, bei aller methodisch begründeten Kritik von McKitterick, The Carolingian Kings (wie Anm. 14) bes. S. 228 f. an Auguste Dumas, L'église de Reims au temps des luttes entre Carolingiens et Robertiens (888–1027), in: Revue d'Histoire de l'Église de France 30 (1944) S. 5–38, doch festgehalten werden.

<sup>103</sup> Vgl. insges. Michel Bur, Reims, ville des sacres, in: Le sacre des rois. Actes du Colloque international d'histoire sur les sacres et couronnements royaux (Reims 1975), 1985, S. 39-48, bes. die Tabelle S. 47.

<sup>104</sup> JL 3763 (972 Apr. 23); vgl. Carlrichard Brühl, Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert, Bd. 1, 1975, S. 57f. bzw. S. 71.

<sup>105</sup> Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 35.

<sup>106</sup> Richer IV,28, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 188.

<sup>107</sup> Wie Anm. 25.

108 Volkhard Huth

gewöhnlich als den - im Nachhinein gescheiterten - Versuch eines kühnen Schachzuges: Mit der Erhebung Arnulfs habe Hugo die karolingischen Kräfte spalten bzw. kontrollieren wollen. Richer stellt das Procedere so dar, als hätte Hugo die Entscheidung den Reimsern letzthin selbst überlassen. Erscheint auch das wiederum höchst unglaubwürdig, ja eigentlich undenkbar, so wird man doch annehmen dürfen, daß Arnulf nicht nur, wie später dessen Gegner Richer und Gerbert betonen, sich ehrgeizzerfressen von den eigenen Ambitionen hatte fortreißen lassen, sondern wohl auch auf eine nicht unbeträchtliche Anhängerschar in Reims bauen konnte. In der Rede, die Richer Hugo Capet gegenüber den Reimsern souffliert, denen die Wahl Arnulfs schmackhaft gemacht werden sollte, schimmert durch die Argumentation Hugos erneut der noch stets auf dem Kapetinger lastende Legitimationsdruck wie auch die ungebrochene Fixiertheit auf den erbrechtlichen Gedanken hindurch: Quia vero regiae generationi succesio nulla est, idque omnibus ita fore patet, vestri caeterorumque principum, eorum etiam qui in militari ordine potiores erant optione assumptus, praemineo. Nunc vero quoniam ex linea regali hic unde sermo est solus superfuit [!], ne tanti patris nomen adhuc oblivione fuscetur, hanc superstitem alicujus dignitatis honore exposcistis donari 108.

Allerdings mußte Hugo sich in der akuten Krisensituation seiner Herrschaft des Arnulf auf ungewöhnliche, unverbrüchliche Weise versichern, die dessen Geschicke mit den seinen zwangsläufig zu verknüpfen versprach. Nur so wird der ungewöhnliche Sicherheitseid begreiflich, den er sich von seinem künftigen Vasallen Arnulf ausbedang. Dazu wurde ein cirographum verfaßt, das Arnulfs Treueid enthält und dessen Selbstverfluchung für den Fall des Treuebruchs beinhaltet. Ein Exemplar sollte bei Arnulf selbst verbleiben, das andere bei Hugo Capet. Arnulf habe, so Richer, honoris cupidus eingewilligt (er konnte nun wohl gar nicht mehr zurück), und so teilte man das cirographum in zwei Teile. Weiter berichtet Richer, König und Fürsten hätten Arnulf erst dann getraut, als dieser bei der Eucharistiefeier öffentlich seine Verfluchung verkündet hätte für den Fall, daß er jemals den Eid bräche. Dieses Vorgehen stieß schon damals sogleich auf theologisch gut begründeten Widerspruch 109. Den Text jenes libellus fidelitatis erfährt man wörtlich durch Gerberts Konzilsbericht von Saint-Basle 110. Denn auf der dortigen Synode wurde der libellus fidelitatis vorgelegt und ungeachtet der Einwände von Arnulfs Verteidigern, die die Gültigkeit eines in dieser Form geleisteten Eides bestritten, als ausschlaggebend für den Verfahrensentscheid gewertet: Nach der durch Arnulf von Orléans in äußerster Schärfe vorgetragenen Überzeugung hätte sich der Reimser Erzbischof mit jenem libellus fidelitatis selbst das Urteil gesprochen, d. h. sich selbst verdammt 111. Auffallen muß, daß über Gerberts Bericht ausgerechnet an dieser Stelle - entgegen seiner erklärten grundsätzlichen Stilintention - größte Dunkelheit liegt. Es stimmt bedenklich, daß dem rhetorischen Virtuosen zur Beurteilung des libellus fidelitatis durch Arnulf von Orléans keine klareren Ausdrucksmittel zu Gebote gestanden haben sollen. So muß Arnulfs von Orléans kryptische Bemerkung, der

<sup>108</sup> Wie Anm. 66.

<sup>109</sup> Insgesamt Richer IV,29, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 190 bzw. IV,30, ebd. S. 190/192.

<sup>110</sup> Wie Anm. 36.

<sup>111</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 9, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 662; vgl. Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 46.

libellus hätte etiam subtiles defensionis vires, einige Verwunderung hervorrufen. Gerbert versagt sich jegliche Erläuterungen. Richer entstellt die Situation völlig: Bei ihm ist es Bischof Ratbod von Noyon, der - im Unterschied zu Gerberts Bericht nicht nur die Vorlage des libellus fordert, sondern auch behauptet, dieser allein reiche hin, den Arnulf zu verurteilen. Auch hätte Ratbod nicht nur die Bedenken der lothringischen Bischöfe gegen die Aufsetzung und Verwendung des libellus geäußert, sondern auch seiner Kritik an jenen Einwendungen Ausdruck verliehen (calumniantur ...)112. Ein Mißverständnis des Gerbertschen Textes kann hier unmöglich vorliegen, wenn Richer den Verteidiger Arnulfs in dieser Form (statt des Verhandlungsführers Arnulf von Orléans) Stellung nehmen läßt. Wie peinlich nämlich die Anfechtbarkeit des libellus in der Tat für die Ankläger Arnulfs von Reims gewesen sein muß, ist wieder an Gerberts Darstellung abzulesen: Ohne daß die Einwendungen näher erörtert würden, beschränkt er sich ausschließlich auf die unklaren und aggressiven Auslassungen Arnulfs von Orléans zum Thema, um dann sogleich dem Verhandlungsgang mit der Heranziehung des Hauptbelastungszeugen Adalger eine andere Wendung zu geben, die keine weitere Behandlung des libellus mehr zuließ. Die späteren, zur Stützung seines Lehrmeisters Gerbert gedachten Anstrengungen Richers, Arnulf von Orléans in seiner Rede den libellus sowohl »loben« als auch »tadeln« zu lassen 113, um schließlich auf recht gewundene Weise herauszufinden, daß er allen Angriffen zum Trotz seine Rechtmäßigkeit behalte, sind noch weniger geeignet, die Zweifel an diesem Dokument auszuräumen.

Seltsamer Weise ist Arnulfs libellus bislang keiner näheren Betrachtung unterzogen worden, obwohl er der über Jahrhunderte hinweg einzig bekannte Fall der schriftlichen Bekräftigung eines Untertaneneides gewesen zu sein scheint 114 und die feierlich-radikale Selbstverwünschung gerade aus dem Munde eines hohen kirchlichen Würdenträgers doch einem Sakrileg nahekam 115. Erst die Berücksichtigung dieses Passus aber verleiht dem Geständnis Arnulfs in Saint-Basle, a fidelitate regia deviasse 116, sein volles Gewicht. Keines der Vergehen, derer man Arnulf überführt zu haben glaubte, wog schwerer als seine infidelitas, die ihn, wie Guido von Soissons hervorhob, gleich mehrfach hatte eidbrüchig werden lassen 117.

Die Verwünschungsformel in Arnulfs libellus fidelitatis, gegen die sich von Anfang an Kritik geregt hatte, orientiert sich am 109. (108.) Psalm 118, in dem der

<sup>112</sup> Wie Anm. 38.

<sup>113</sup> Richer IV,61, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 246.

<sup>114</sup> Vgl. Walter Kienast, Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England, 1952, S. 22, der ebd. auf die »ganz besondere[n] Verhältnisse« verweist, unter denen Arnulfs Eid eingefordert worden wäre, auf den Inhalt aber nicht näher eingeht.

<sup>115</sup> Vgl. Anm. 109; allg. Lothar Kolmer, Promissorische Eide im Mittelalter, 1989, bes. S. 48f. Vgl. ferner Th. Gottlob, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe, 1936, S. 1 ff.; Philipp Hofmeister, Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung, 1957, S. 83 ff.

<sup>116</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 52, ed. Pertz (wie Anm. 28) S. 684.

<sup>117</sup> Ebd. c. 30, S. 678; vgl. Kienast, Untertaneneid (wie Anm. 114) S. 158f.

<sup>118</sup> Ausgewiesen weder in der Pertzschen Ausgabe von Gerberts Konzilsbericht noch in den Richer-Editionen von Georg Waitz, Richeri Historiarum Libri IIII, 1877 (MGH SS rer. Germ. in us. schol. [51]) S. 157 und Latouche (wie Anm. 36). Den einzigen Nachweis konnte ich nur entdecken in der mit einer Einleitung Wilhelm Wattenbachs versehenen GdV-Ausgabe: Richers vier Bücher Geschichte. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übers. v. Freiherrn Karl v. d. Osten-Sacken, 1854 (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. X. Jh., Bd. 10) S. 242! – Zum

Sänger seine Feinde verflucht, die ihm »Böses für Gutes und Haß für Liebe« erweisen. In Anlehnung an Ps. 109,17 muß Arnulf beteuern, wenn er jemals von seinem Schwur abweiche, möge sich »aller Segen in Fluch« verwandeln (omnis benedictio mea convertatur in maledictionem). Und das heiße: fiant dies mei pauci et episcopatum meum accipiat alter. Damit zitiert Arnulf wörtlich (nur unter Austausch des passenden Personalpronomens) Psalm 109,8. Kein Bestandteil des 109. Psalms ist dagegen noch eine weitere, für den Übertretungsfall auf Arnulf herabbeschworene Konsequenz, die auch etwas über die Absichten verrät, die der König mit der Erhebung Arnulfs verband, und damit auch über das Gefahrenpotential, das er über dessen Erhebung zu bannen suchte: Recedant a me amici mei, sintque perpetuo inimici.

Für den besonderen Gebrauch des 109. Psalms gibt es eine aufschlußreiche Referenz bereits des 6. Jahrhunderts. Das zweite Konzil von Tours (567) hatte nämlich bestimmt, daß ein Räuber von Kirchengut, den man zuvor vergeblich zur Rückgabe aufgefordert hätte, schließlich nicht nur die Strafe der Exkommunikation erleiden, sondern, »weil uns [Geistlichen] andere Waffen gegeben sind«, vom versammelten Klerus gemeinsam unter Absingung des 109. Psalms mit dem Anathem belegt werden sollte bis zu seinem Tode – ihn sollte die gleiche maledictio treffen, die über den Judas gekommen war 119. Mit Judas verband man die Vorstellung vom Urbild des Kirchenräubers (subtrahebat pauperum alimenta, heißt es im zitierten Konzilskanon); diese Vorstellung scheint schon im frühen Mittelalter tief verwurzelt gewesen zu sein. Den Verrat des »neuen Judas«, Arnulfs von Reims, klagte Hugo Capet im Sommer 990 Papst Johannes XV. 120. Zu diesem Zeitpunkt

Gebrauch von Psalm 109 durch mittelalterliche und frühneuzeitliche Beter vgl. Walter Dürig, Die Verwendung des sog. Fluchpsalms 108 (109) im Volksglauben und in der Liturgie, in: Münchener theologische Zeitschrift 27 (1976) S. 71–84 sowie Klaus Schreiner, Tod- und Mordbeten, Totenmessen für Lebende. Todeswünsche im Gewand mittelalterlicher Frömmigkeit, in: Das andere Wahrnehmen. Fs. August Nitschke z. 65. Geb., hg. v. Martin Kintzinger u. a., Köln – Weimar – Wien 1991, S. 335–355, hier S. 346ff.

119 MGH Concilia aevi Merovingici, rec. Friedrich Maassen, 1893, S. 134 (c. XXV resp. XXIV); vgl. Paul HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 4, 1888/ Ndr. 1959, S. 800f. mit Anm. 6; Bd. 5, 1895/Ndr. 1959, S. 7 Anm. 11. Vgl. die Hinweise bei Aline Poensgen, Geschichtskonstruktionen des frühen Mittelalters zur Legitimierung kirchlicher Ansprüche in Metz, Reims und Trier, Diss. phil. Marburg 1971, S. 80 mit Anm. 2; keine Bezugnahme auf den 109. Psalm (unter dem Aspekt der Selbstverwünschung bei promissorischen Eiden) in dem einschlägigen jüngsten Werk von Kolmer (wie Anm. 115). POENSGEN (wie oben) kommt das Verdienst zu, die Parallelität zwischen dem zitierten Konzilsbeschluß von Tours und dem erweiterten Remigius-Testament erkannt zu haben (vgl. unten Anm. 125 f.), bes. mit der folgenden Stelle (wie Anm. 131) S. 346, Z.17ff.: totumque ei, quod in persona Iudae traditoris Christi et malignorum episcoporum ecclesia decantare solet, per singulas ei decantetur ecclesias ...; zum Bezug des zitierten Psalmverses auf den Verrat des Judas s. Schreiner (wie Anm. 118) bes. S. 347f. - Für die Frage nach der unmittelbaren Textvorlage, die Gerbert zur Verfügung gestanden haben mochte, verdient unter den noch in der Concilia-Edition von Maassen (wie oben) herangezogenen vier Codices m. E. die Handschrift Berlin Hamilton 132 besondere Beachtung, die u. a. eine Reihe von kanonistischen Überlieferungen enthält, die man sich auch für das Verfahren gegen Arnulf in Saint-Basle zunutze machte. Zumindest könnte Gerbert auch eine solche gallische Hispana, wie sie u. a. im Berliner Codex erhalten ist, vorgelegen haben; hierzu sind weitere Überprüfungen vonnöten. Zur genannten Handschrift s. Maassen (wie oben), Einleitung S. XIVf. und die Beschreibung bei Helmut Boese, Die lateinischen Handschriften der Sammlung Hamilton zu Berlin, 1966, S. 72ff.

120 Gerberti Acta Concilii Remensis c. 25, ed. PERTZ (wie Anm. 28) S. 670.

hatte Arnulf es schon abgelehnt gehabt, sich auf einem von den Königen und seinen bischöflichen Mitbrüdern einberufenen Konzil zu Senlis wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verantworten 121. Scheinheilig hatte er zuvor, um seinen Verrat zu verschleiern, selbst das Anathem gegen die praedones der Reimser Kirchengüter (im Zusammenhang der Okkupation von Reims durch Karls Truppen) ergehen lassen. Nun verhängten die Bischöfe der Reimser Diözese ihrerseits das Anathem gegen die pervasores/praedones und damit implizit auch gegen Arnulf. Diese oratio invectiva, die dann später gleichfalls auf der Synode von Saint-Basle vorgelegt wurde, stützte sich zur Verfluchung der Kirchenräuber auf den gleichen Vers aus dem 109. Psalm: Fiant dies eorum pauci, et principatum eorum accipiat alias 122. Havet und Lot trafen wohl das Richtige, als sie hinter dieser oratio die Feder Gerberts zu erkennen glaubten, der jetzt wieder, wie schon zur Zeit von dessen Herrschaftsantritt, Hugo Capet Sekretärsdienste leistete. Daß Arnulf als ein Kirchenräuber zu gelten habe, unterstreicht noch Gerberts Rechtfertigungsschreiben an Bischof Wilderod von Straßburg 123; zu den Hauptvorwürfen gegen Arnulf auf der Synode von Saint-Basle zählte, daß er das Reimser Kirchengut entfremdet und, seinem Schwur zuwider, den Feinden des Königs übergeben hätte. Gleichwohl hatte bis zum Amtsantritt Arnulfs von Reims noch nie ein Bischof einen vergleichbaren Eid geleistet, wie selbst der Verhandlungsführer der Synode von Saint-Basle einräumte 124. In der Forschung wurde bislang übersehen, daß das Zitat Ps. 109,8 jedoch in einem Zeugnis wiederkehrt, in dem sich gleichfalls ein Bischof für den Fall, daß er sein Kirchengut entfremde, selbst verwünscht und in den gleichen Worten seine bzw. seiner Nachfolger Absetzung beschwört. Dieses Zeugnis stammt aus Reims und bezieht sich auch auf die Reimser Verhältnisse: das sogenannte erweiterte Testament des Remigius.

Im Unterschied zu einem kürzeren Testament, das man inzwischen für echt befunden hat, stellt diese längere Version zweifellos eine Fälschung dar <sup>125</sup>. Das kürzere, echte Testament hat Hinkmar gegen Ende seiner Lebensbeschreibung des Heiligen wiedergegeben <sup>126</sup>. An dessen Stelle trat in einer Handschrift, die Ludwig Bethmann an den Anfang des 11. Jahrhunderts hat setzen wollen, das erweiterte Testament des heiligen Remigius <sup>127</sup>. Im vorliegenden Untersuchungszusammenhang erscheint nicht uninteressant, daß in dieser Handschrift (Cod. Vat. Reg. lat. 561) auf den Text von Hinkmars »Vita Remigii« unmittelbar die Lebensbeschreibung des »heiligen Bekenners« Basolus folgt, also des Patrons jenes Reimser Diözesanklosters, in dessen Abteikirche im Juni 991 die Synode zur causa Arnulfi

<sup>121</sup> Vgl. insges. Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 256ff.

<sup>122</sup> Gerberti Acta Concilii Remensis c. 14, ed. PERTZ (wie Anm. 28) S. 665.

<sup>123</sup> Lettres de Gerbert, ed. HAVET (wie Anm. 78) Nr. 217, S. 205.

<sup>124</sup> Gerberti Acta (wie Anm. 111).

<sup>125</sup> Vgl. Bruno Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen, in: NA 20 (1895) S. 509-568, bes. S. 553ff.; zum kürzeren Testament jetzt A. H. M. Jones – P. Grierson – J. A. Crook, The Authenticity of the \*Testamentum S. Remigii\*, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire 35 (1957) S. 356-373.

<sup>126</sup> Vita Remigii Episcopi Remensis auctore Hincmaro c. 32, ed. Bruno Krusch, in: MGH SS rer. Mer. III, S. 336-340; Nachdruck in: CC SL 117, 1957, S. 473 ff.

<sup>127</sup> Vgl. Krusch in seiner Einleitung zur Ausgabe (wie Anm. 126) S. 243 mit Anm. 2 sowie Dens., Reimser Remigius-Fälschungen (wie Anm. 125) S. 559.

tagte. Einem Eintrag des 15. Jahrhunderts zufolge befand sich die Handschrift zumindest zu dieser Zeit ganz offensichtlich in Saint-Remi 128.

Doch findet sich das erweiterte Remigius-Testament als fortlaufender Text auch in allen bekannten vollständigen Handschriften von Flodoards Reimser Kirchengeschichte, von denen freilich keine weiter als bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht. Da Flodoard ansonsten von den Angaben des erweiterten Testaments, die ihm vielfach gut zupaß gekommen wären, keinen Gebrauch gemacht und er selbst sogar im gesicherten Text einen Auszug aus dem kürzeren Testament gegeben hat, das längere Testament in der ersten Handschriften-Klasse zudem hinter Kapitel 18 des ersten Buches, in den Handschriften-Klassen zwei bis drei aber vor dem ersten Buch steht, folgerte Krusch zwingend, daß dieses Textcorpus als spätere Interpolation in Flodoards Kirchengeschichte aufzufassen ist, also nach 966 entstanden sein muß 129. Eine Fälschung schon durch Hinkmar, wie sie noch jüngst erwogen wurde 130, scheidet

- 128 Vgl. die Kurzbeschreibungen bei Albert Poncelet, Catalogus Codicum Hagiographicorum Latinorum Bibliothecae Vaticanae, 1910, S. 372f.; Pierre Salmon, Les manuscrits liturgiques latins de la Bibliothèque Vaticane, Bd. 4, 1971, Nr. 121, S. 41. Angesichts des inhaltlichen Befundes wie des vermutlichen historischen Enstehungszusammenhanges des erweiterten Remigius-Testaments erscheinen die Zweifel an der Herkunft aus Saint-Remi, die Elisabeth Pellegrin, Possesseurs français et italiens des manuscrits latins du fonds de la Reine à la Bibliotheque Vaticane, in: Revue d'Histoire des Textes 30 (1973) S. 271-297, hier S. 279 anmeldet (weil der Bibliothekseintrag den Heiligennamen in einer für Saint-Remi angeblich ungewohnten Form abkürzt: Iste liber est de sancto R), doch etwas überzogen. Der Besitzeintrag findet sich fol. 100° unterhalb der rechten Spalte, die oben in Zeile 10 mit dem Explicit-Vermerk der Gengulf-Vita endet, d. h. er markiert zugleich das Ende des älteren, sich aus hagiographischen Überlieferungen zusammensetzenden Textcorpus'. Dagegen gehörten die auf dem erst sehr viel später angebundenen, die Blätter 101-108 umfassenden Quaternio XII zu findenden Texte ursprünglich zu einer heute noch in der Bibliothèque Municipale von Angers aufbewahrten Handschrift; vgl. Jean Vezin, Les scriptoria d'Angers au XIe siècle, 1974, S. 50. Sie weisen auch inhaltlich nach Angers; vgl. die Hinweise ebd. sowie schon bei Ludwig BETHMANN, in: Archiv [der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde] 12 (1858/74) S. 291 f., S. 298 und S. 325 f. Auf die dort überlieferte, bis zu Philipp I. reichende Herrscherreihe hoffe ich in anderen Zusammenhängen zurückkommen zu können. - Der Biblioteca Vaticana habe ich für die Übersendung eines Mikrofilms, Herrn Dr. Wilhelm Kurze vom Deutschen Historischen Institut in Rom für gütige Vermittlung zu danken.
- 129 KRUSCH, Reimser Remigius-Fälschungen (wie Anm. 125) S. 559f.
- 130 Durch Martina STRATMANN, Hinkmar von Reims als Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz, 1991, S. 48 f. Die ebd. neuerlich diskutierten vier Briefstellen Hinkmars, die als Auszüge in indirekter Rede in den Flodoard-Text integriert sind, hat KRUSCH, Reimser Remigius-Fälschungen (wie Anm. 125) S. 560ff. schon aus inhaltlichen Gründen als spätere Zusätze hinreichend wahrscheinlich machen können, um so mehr, als deren letzte sogar im Widerspruch zu einer sonst bei Flodoard überlieferten Nachricht steht (ebd. S. 561 f.); vgl. jetzt im übrigen die zusammenfassenden Bemerkungen bei Michel Sot, Un historien et son église au Xe siècle: Flodoard de Reims, 1993, S. 751 ff. (Annexe I). Daß eine in Flodoards Kirchengeschichte angeführte Urkunde, die eine Referenz zum (längeren) Testament des Remigius enthält, im »Codex Udalrici« an der entscheidenden Stelle ohne Nennung des Heiligennamens überliefert ist, wird man schwerlich mit der sonstigen Kürzungspraxis des »CU« erklären wollen, da der Begriff testamentum in der ursprünglichen Fassung der Güterrestitution, wie sie eben der »CU« bietet, nicht auf irgendein Testament im engeren Sinne zielt, sondern einfach, wie in anderen Diplomen Karls des Kahlen, eben ›Urkunde‹ bedeutet; vgl. Krusch (wie oben) S. 563. Jene vier Briefstellen könnten übrigens nicht die einzigen Interpolationen in den Flodoard-Text sein, sondern mit mindestens einer weiteren korrespondieren, die Krusch noch nicht in Betracht gezogen hat. Sie beträfe eine angebliche Übertragung der Grafenrechte im Reimser Comitat durch König Ludwig IV. an Erzbischof Artold; vgl. Bur, La formation du comté (wie Anm. 23) S. 178f., aber auch die Einwände bei Reinhold Kaiser, Bischofsherrschaft zwischen

mithin gleichfalls aus. Wegen einer Passage des erweiterten Testaments, die besagt, daß Remigius una cum fratribus meis et coepiscopis omnibus Germaniae, Galliae atque Neustriae das Königsgeschlecht (genus regium) zu immerwährender Herrschaft in regie maiestatis culmen erwählt hätte, sah Krusch eine Parallele zum Reimser Wahlprotokoll von 1059 gegeben, das – erstmals in der Geschichte französischer Königskrönungen – von einer Wahl des Königs (Philipps I.) durch den Erzbischof von Reims (Gervasius) spricht; folglich könnte das Remigius-Testament kaum vor diesem Zeitpunkt gefälscht worden sein 131. Abgesehen davon, daß im erweiterten Testament im Kontext des Tauf- und Salbungsaktes eben nur von einer Wahl des Königsgeschlechtes, nicht aber des Königs die Rede ist (der wohl auch schwerlich in regie maiestatis culmen perpetuo regnaturum erwählt werden kann) 132, ergibt sich schon, unabhängig vom handschriftlichen Befund des Cod. Vat. Reg. lat. 561, ein erheblich früherer terminus ante quem, da das erweiterte Testament bereits in einer 1011/15 entstandenen Quelle benutzt wurde, aus der der »Libellus de rebus Treverensibus« abgeleitet ist 133.

In Anbetracht des hinreichend gesicherten Zeitrahmens 966–1011/15 für die Fälschung des Remigius-Testaments bereitet die sachliche Zuordnung keine Schwierigkeiten mehr. Aus rein inhaltlichen Erwägungen ist schon geschlossen worden, daß die mit dem Reimser (Erz-)Bischof wie dem Königtum zusammenhängenden Verfügungen der längeren Testamentsfassung nur vor dem Hintergrund des Herrschaftswechsels von 987 bzw. der Absetzung resp. erzwungenen Abdankung Arnulfs von Reims 991 ihren eigentlichen Sinn erhalten 134. Diese Verfügungen finden sich in der auffällig langen Sanctio des erweiterten Testaments, die im Codex Reginensis den weitaus umfangreichsten Texteinschub bildet. In ihr regelt Remigius, welche Maßnahmen je nach deren Stand gegen die einzelnen Personen und Personengruppen ergriffen werden sollen, die sich gegen die Bestimmungen des Testaments vergehen 135. Von herausragender Bedeutung erscheint hier zum einen die Regelung, die

Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter, 1981, S. 547ff. – Zur Frage nach dem Zweck der Interpolation jener vier o. e. Briefstellen (gestellt von Stratmann, wie oben, S. 49 Anm. 33) vgl. auch die unten S. 122f. wegen des Textumfangs als Anhang wiedergegebenen Überlegungen zu besitzgeschichtlichen Aspekten der Testamentsfälschung.

- 131 Vita Remigii Episcopi Remensis. Appendix, ed. Krusch (wie Anm. 126) S. 345, Z.37ff.; Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen (wie Anm. 125) S. 558 f.
- 132 Dieser Unterschied wurde von Krusch (wie Anm. 131) ignoriert und von Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 74 Anm. 4 sogar ausdrücklich aufgehoben.
- 133 POENSGEN, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 75.
- 134 Zunächst durch Francis Oppenheimer, The Legend of the Ste. Ampoule, 1953, S. 227ff., der allerdings seine Erkenntnis wieder durch unnötige überlieferungsgeschichtliche Suppositionen verwässerte; vgl. die Bemerkungen bei Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 74f. Anm. 4; eine leider etwas versteckte Zustimmung in der Hauptsache findet sich bei Andrew W. Lewis, Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State, 1981, S. 227 Anm. 16 (zu S. 5): »Only Oppenheimer's dating will explain the inclusion of a procedure for deposing an archbishop of Reims; at no other time in the 10th century did such issues arise involving both the royal genus, in the person of one offending man, and the archbishop: Charles of Lorraine and Arnulf are the obvious targets«.
- 135 Vita Remigii Episcopi Remensis. Appendix, ed. Krusch (wie Anm. 126) S. 345f.; Paraphrasierung und Analyse bei Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 77ff., auf die hier zusammenfassend verwiesen wird.

Remigius für den Fall vorschreibt, daß sich einer seiner Nachfolger untersteht 136, das Reimser Kirchengut zu entfremden. Er solle auf einer Synode von den zusammengerufenen Suffraganen (!) die Strafe der privatio episcopatus erleiden und auf immer seinen gradus verlieren. - Genau das war im Juni 991 mit Arnulf von Reims geschehen, und vor allem die – mit der Autorität des großen Reimser Heiligen ausgestattete – Anordnung, daß dafür, allen Kirchengesetzen zuwider, eine Provinzialsynode genüge (über deren Größenordnung man zu Saint-Basle kaum hinausgelangt ist), bedeutet eine merkwürdige Analogie zu dem Vorgehen gegen Erzbischof Arnulf.

Bemerkenswert erscheint auch die zweite, sogar wörtliche Entsprechung zu einem zentralen Text der in Saint-Basle verhandelten causa Arnulfi, wenngleich sich diese Anlehnung in eine alte, eigentümliche Verfluchungstradition einreiht. Gemeint sind die wiederholten Anklänge an den 109. Psalm, dessen »Verwünschungslogik« mit der Reflexivität des Wortspiels benedictio/maledictio illustriert wird, und dessen Heranziehung wie im libellus fidelitatis Arnulfs im wörtlichen Zitat von Vers 8 gipfelt: Ut fiant dies eorum pauci et episcopatum eorum accipiat alter 137. Gleiches soll aber auch für das genus regium gelten, wenn es sich, mala pro bonis reddens, irgendwann als ecclesiarum Dei pervasor, destructor, depopulator gravis aut contrarius erweise. Für diesen Fall, so die Verfügung des Remigius, müsse nur ein Wort des Psalmverses geändert werden: Fiant dies eius pauci, et principatum eius accipiat alter. - Wiederum dürfte es auf keinem Zufall beruhen, daß der Tenor jenes von Remigius verwünschten Eventualfalles in nuce die Vorhaltungen wiedergibt, die Erzbischof Adalbero von Reims nach dem Übergehen der Ansprüche Karls von Niederlothringen diesem gemacht hatte (988 Aug. 20), und die auf der Synode von Saint-Basle, jedenfalls in Gerberts Bericht, wiederholt worden waren. Jenen Brief gegen den sanctuarium Dei pervasor hatte gleichfalls Gerbert geschrieben 138. Darin verwahrt sich Adalbero gegen die Behauptung, das genus regium zu hassen. Bezeichnenderweise gelten nun die Festlegungen des Remigius im erweiterten Testament immer dem genus regium, nie einfach dem rex. Auch wenn das Verfahren im Unterschied zur Absetzung des Reimser Bischofs, der Bestrafung der Kleriker und Laien im Falle des Königs, der sich der indizierten Verbrechen schuldig macht, wesentlich aufwendiger, ja im Grunde kaum realisierbar erscheint, wird dennoch über die Erörterung der Vorgehensweise dezent auf die Absetzbarkeit des Königs, richtiger: des genus regium aufmerksam gemacht. Mit diesem war aber, wie Hinkmars »Vita Remigii« hervorhebt, als deren Bestandteil das erweiterte Testament ja auch verstanden werden soll, nach der aus Taufe und Salbung bestehenden Ordination des Chlodwig auf eigentümlich providentielle Weise das Schicksal des gesamten Reiches verknüpft. Zwar sei Reich und Kirche eine glorreiche Zukunft beschieden, so hätte Remigius dem Chlodwig prophezeit, wenn das durch die besonderen Segnungen ausgestattete Königsgeschlecht seine Pflichten wahrnähme - nach dem Wortlaut des erweiterten

<sup>136</sup> Und zwar execrabili cupiditate ductus; Vita Remigii ... Appendix, ed. Krusch (wie Anm. 126) S. 345, Z.30f. – Man erinnert sich, wie Richer den Arnulf honoris cupidus in die von ihm geforderte Eidesleistung einwilligen läßt; Richer IV,29, ed. Latouche (wie Anm. 5) S. 190.

<sup>137</sup> Vita Remigii ... Appendix, ed. Krusch (wie Anm. 126) S. 346, Z.25 f., zum Folgenden auch ebd. Z.21 f.; zu Ps. 109,8 vgl. oben den Hinweis Anm. 119, zum o. g. Wortspiel auch Gen. 27, 12.

<sup>138</sup> Die Briefsammlung Gerberts, ed. WEIGLE (wie Anm. 25) Nr. 122, S. 149f.

Testaments werden aus dem Geschlecht der Frankenkönige sogar Kaiser hervorgehen <sup>139</sup>! Verließe das in Chlodwig gnadenreich erhöhte Geschlecht aber den »Weg der Wahrheit« und verfiele dem Laster, dann verlöre es die Herrschaft <sup>140</sup>.

Der hier aufscheinende Idoneitätsgedanke, der die Ablösung des degenerierten Königsgeschlechtes nicht nur als Möglichkeit zugesteht, sondern als gottgewollte Notwendigkeit gutheißt, dürfte im 9. Jahrhundert vor allem in Hofkreisen sicher die verbindliche Betrachtungsweise gewesen sein, den Herrschaftswechsel von den Merowingern zu den Karolingern rückblickend zu bewältigen. Durch die Vorgänge von 987 aber war jetzt das Problem der Ablösung des regierenden Herrschergeschlechtes wieder Gegenstand der aktuellen politischen Propaganda geworden, wie man besonders deutlich an der berühmten Rede verspürt, die Richer dem Erzbischof Adalbero von Reims zur Abweisung der Ansprüche Karls von Niederlothringen in den Mund legt. Drei Jahrzehnte später hat dieser Gedanke in der Chronik des Ademar von Chabannes seine prägnanteste Ausformung erfahren und wurde, gewissermaßen als verbindliche Lesart zur gedanklichen Bewältigung des Dynastiewechsels, bald vielfach adaptiert: Karl habe anstelle seines verstorbenen Neffen das regnum empfangen wollen, sed non potuit, quia Deus judicio suo meliorem elegit. Nam Franci inito consilio eum abiciunt, et Hugonem ducem ... regem eligunt ... ob hanc causam creditur progenies Caroli reprobata, quia jam diu negligens Dei gratiam, ecclesiarum potius neglectrix quam erectrix videbatur141. In der Person des herrschaftsunfähigen Karl hat Gott also dessen längst entartetes Geschlecht »verworfen« und statt dessen in der Person Hugos ein tüchtigeres erwählt. Doch schon zu Lebzeiten König Lothars hatte Gerbert diesem Erklärungsmodell vorgearbeitet. In einem Brief vom 6. April 985, der der geheimen Vorbereitung eines Bündnisses zwischen Hugo Capet, dessen Sohn sowie dem jungen Kaisersohn (Otto III.) dienen sollte, hatte er unverblümt erklärt: Lotharius rex Franciae praelatus est solo nomine, Hugo vero non nomine, sed actu et opere 142!

Vor diesem Vorstellungshorizont erhält eine merkwürdige Zweideutigkeit gerade des Satzes, mit welchem sich Remigius im erweiterten Testament dem Schicksal des Königsgeschlechtes zuwendet, ihre besondere Brisanz: Genere tantummodo regio, quod ad honorem sanctae ecclesiae et defensionem pauperum una cum fratribus meis et coepiscopis omnibus Germanie, Galliae atque Neustriae in regie maiestatis culmen perpetuo regnaturum statuens elegi, baptizavi, a fonte sacro suscepi, donoque septiformis Spiritus consignavi, et per eiusdem sacri chrismatis unctionem ordinato in regem,

Wie Anm. 135, S. 346, Z.32. – Auch hierin spiegelt sich das – von legitimatorischem Kompensationsbedürfnis nicht freie – Selbstbewußtsein Hugo Capets, das ihn schon ein halbes Jahr nach seinem Herrschaftsantritt und kaum zwei Wochen nach der Königskrönung seines Sohnes Robert für diesen am Hof des byzantinischen Kaisers Basileios II. um eine Kaisertochter anhalten ließ, wozu er sich der Feder Gerberts bediente: Die Briefsammlung Gerberts, ed. Weigle (wie Anm. 25) Nr. 111, S. 139f. (die öfters erörterte Frage, ob der Brief überhaupt abgeschickt wurde, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht von Belang).

<sup>140</sup> Vita Remigii Episcopi Remensis auctore Hincmaro c. 14, ed. Krusch (wie Anm. 126) S. 296; vgl. Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 82.

<sup>141</sup> Adem. Chron. lib. III, c. 30, ed. Jules Chavanon, 1897, S. 150f.; vgl. die Hinweise bei Lewis, Royal Succession (wie Anm. 134) S. 233 Anm. 51.

<sup>142</sup> Die Briefsammlung Gerberts, ed. Weigle (wie Anm. 25) Nr. 48, S. 78f.; ähnlich schon Brief Nr. 41, S. 69ff., hier S. 70.

parcens statuo, ut, ... etc. In einer gründlichen Analyse hat Aline Poensgen auseinandergesetzt, daß die grammatische Unklarheit, die über dem Satzglied et ... ordinato in regem waltet, zwei unterschiedliche Verständnismöglichkeiten zuläßt 143. Bezieht man ordinato in regem auf generi ... regio zu Anfang des Satzes, so ist das Partizip dann durch die Konjunktion dem Relativsatz quod ... consignavi nebengeordnet. Remigius hätte dann gesagt, »er schone das Königsgeschlecht, das er mit den anderen Bischöfen gewählt, getauft, und durch die Salbung mit dem gleichen Chrisma zum König ordiniert habe« (Poensgen). Wenn man jedoch generi ... regio und ordinato in regem als gleichgeordnete, durch die Konjunktion verbundene Glieder auffaßt, die beide von parcens abhängen, so ergibt sich ein anderer Sinn: Dann würde Remigius ausdrücken, er »schone das Königsgeschlecht, das er gewählt und getauft habe, und er schone ferner denjenigen, der mit dem gleichen Salböl, das bei Chlodwigs Taufe Verwendung fand, zum König ordiniert worden sei«. Diese Bedeutung mag bei isolierter Betrachtung nicht sogleich auf der Hand liegen, doch verweist Poensgen nicht zu Unrecht auf zwei philologische Vorzüge dieser Version. Zum einen entfiele dann nämlich der »unmotivierte Wechsel der Konstruktion, den man sonst zwischen Relativsatz und Partizip annehmen muß, und zweitens kann man von einem genus regium nicht gut sagen, es sei ordinatum in regem (eher in regnum)«. Dieses zweite Argument ist freilich nicht nur ein philologisches, wenn man die Konsequenz bedenkt, mit der Remigius hier im erweiterten Testament nicht den einzelnen König, sondern vorzugsweise das Schicksal von dessen Geschlecht im Auge hat. Denn es ist nicht allein die Person Chlodwigs, sondern die Königsdynastie, die Remigius durch den Tauf- und Salbungsakt mit besonderem Segen erhöht hat: ita in dispositione regni et ordinatione sanctae Dei ecclesiae perseveret, benedictionibus, quas Spiritus sanctus per manum meam peccatricem super capud eius infudit, plurimae super capud illius per eundem Spiritum sanctum superaddantur, et ex ipso reges et imperatores procedant ... 144. Folgt man Poensgens Übersetzungsvorschlag für die Kernaussage, so wäre aus dem Satz Generi ... regio ... parcens herauszulesen, daß Remigius das Königsgeschlecht schone, aber auch jeden anderen König, der mit dem in Reims verwahrten, schon bei der Taufe Chlodwigs verwendeten Öl gesalbt worden ist. Diese Form seiner Ordination setzte einen solchen König mithin seinen Vorgängern aus dem genus regium gleich und wöge sein Defizit auf, nicht diesem (alten) genus regium anzugehören. Es verdient angemerkt zu werden, daß noch zur Regierungszeit Roberts II. die Lehre vom himmlischen Salböl, mit dem die (west-)fränkischen Herrscher bei ihrer Salbung einen einzigartigen monarchischen Rang gewännen, durch Aimoin von Fleury bereits in die Reichshistoriographie Einzug gehalten

<sup>143</sup> Vgl. insges. Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 77 ff. (Zitate S. 77 und S. 78).

<sup>144</sup> Vita Remigii ... Appendix, ed. Krusch (wie Anm. 126) S. 346, Z.28ff. – In diesem Zusammenhang wird auch der voraufgehende Passus sicut a me accepit begreiflich, den Krusch (wie oben, Anm. 3) dahingehend mißverstand, als habe Remigius ausdrücken wollen, Chlodwig hätte das regnum vom Reimser Bischof empfangen. Die Einleitung: Si vero dominus meus Iesus Christus vocem orationis meae, quam cotidie pro genere [!] illo in conspectu divinae maiestatis specialiter fundo, audire dignatus fuerit, ut, sicut a me accepit ... verdeutlicht aber, daß hier doch wohl nur gemeint sein kann »so daß, wie er von mir vernommen hat ...« etc.; so m. E. mit vollem Recht Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 81 Anm. 4.

hat 145. Eine subtile Stellungnahme zu jener Art von Kompensation möglichen Legitimitätsmakels würde also zu einem Dokument passen, das außerdem die leitende Rolle des Reimser (Erz-)Bischofs bei der Ordination – wie bei der theoretisch möglichen Absetzung! – des Königs herausstellt, vor allem im Lichte der Rolle, die Erzbischof Adalbero von Reims 987 tatsächlich gespielt hat – unabhängig von den Auslassungen, die ihm Richer unterschieben will, um das Übergehen der Ansprüche Karls und die Erhebung des in dieser Situation einzig zum Königsamte geeigneten Hugo zu rechtfertigen.

Die Bevorzugung der zweiten Version, wie sie Poensgen vorgeschlagen hat, hätte zweifellos hinsichtlich Zeit und Ort der Enststehung des erweiterten Testaments den spezifischen historischen Kontext auf ihrer Seite. Doch selbst wenn man diesem plausiblen Vorschlag nicht folgt 146, bleibt doch die Feststellung der Zweideutigkeit jener Kernaussage. Und die gleichzeitige Bezugnahme sowohl auf die Absetzung des Reimser Bischofs wie die Ablösbarkeit des genus regium (und nicht etwa allein die Absetzbarkeit des Königs) im erweiterten Testament, das ja zwischen 966 und 1011/15 entstanden sein muß, läßt für diesen Zeitraum überhaupt nur eine Konstellation in Frage kommen, in der beide Fälschungstendenzen (plus versuchter Sicherung des Reimser Kirchenbesitzes) einem gemeinsamen Zweck dienten: der Rechtfertigung der Abdankung Arnulfs von Reims wie der Festigung von Hugo Capets Königsherrschaft zur Zeit der Synode von Saint-Basle.

Die Fixierung auf das Problem dynastischer Legitimität und die als gewaltsam empfundene Zäsur des Jahres 987 durchzieht schon die zeitgenössischen Quellen und sollte dann auf Jahrhunderte hinaus die historiographischen Stellungnahmen zum Herrschaftswechsel prägen. Gleich Richers Absicht versucht auch das erweiterte Testament, das mit der ›Usurpation‹ Hugos entstandene Legitimitätssproblem zu lösen, indem auf die Herrschaftsunfähigkeit der Karolinger abgehoben wird. Diese hatte auch die Synode von Saint-Basle mit ihrem Verfahren gegen Arnulf herauszukehren versucht, wovon Gerberts interpretatio des Konzilsgeschehens eine lebhafte Vorstellung vermittelt. In seinem Bericht gibt er auch den Wortlaut von Arnulfs libellus fidelitatis wieder, der nach Meinung des Verhandlungsführers der Synode alleine schon zur Verurteilung Arnulfs genügte. Daß die anstößigste Passage dieses Eides, die feierliche Selbstverwünschung, die bereits zur Zeit von Arnulfs Schwur den Protest geistlicher Kreise hervorgerufen hatte, wörtlich ins erweiterte Remigius-Testament aufgenommen wurde, dürfte die aus der Interpretation der inhaltlichen Elemente dieses Zeugnisses zu gewinnenden Erkenntnisse weiter abstützen.

Die im erweiterten Testament greifbaren politischen Tendenzen, ihre Verortung in der Legitimitätskrise des westfränkischen Königtums nach dem Herrschaftswechsel

<sup>145</sup> Vgl. Dumas, L'Église de Reims (wie Anm. 102) S. 37; Werner, Aimoin von Fleury (wie Anm. 73) S. 96.

<sup>146</sup> Heinz Thomas, Rez. von Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977) S. 364-368, hier S. 365, fand den Vorschlag »wohl kaum überzeugend«, erkannte aber den schon von Schramm, König von Frankreich 2 (wie Anm. 3) S. 78 Anm. 2 (zu Bd. 1, S. 115) in Erwägung gezogenen Entstehungszusammenhang mit dem Herrschaftswechsel von 987 an. Dieser – doch wohl entscheidende – Teil des Votums ist weggelassen bei Stratmann, Hinkmar von Reims (wie Anm. 130) S. 48 Anm. 28.

118 Volkhard Huth

von 987 verbunden mit den Aktivitäten Gerberts und seiner Aspiration auf den Reimser Erzstuhl haben schon daran denken lassen, in diesem skrupellosen ›Königsmacher«, dem Nachfolger Arnulfs von Reims und somit Nutznießer von dessen Sturz, den Fälscher des Remigius-Testamentes zu sehen 147. Jedenfalls dürfte er es in der erweiterten Fassung gekannt haben: Als er Mitte April 999, nun als Papst Silvester II., dem unterdessen rekonziliierten Arnulf die Wiederausübung des Amtes gestattete und ihm wieder alle Insignien übertrug, bestätigte er dem Erzbischof auch alle Besitzungen und Rechte der Reimser Kirche salvo et inviolabili testamento beati Remigii Francorum apostoli 148. Da das authentische Testament im Unterschied zur gefälschten längeren Fassung erheblich weniger Güterschenkungen enthält, wird sich Gerbert hier aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Fälschung bezogen haben 149. Daß diese, die wohl in Saint-Remi unter dem Eindruck, vielleicht auch schon während der Vorbereitungen zur Synode von Saint-Basle fabriziert wurde und über die Bestimmungen zur Absetzung des Reimser (Erz-)Bischofs ja ihn zu einem Hauptbegünstigten machte, ohne Wissen und Willen Gerberts entstanden ist, kann ausgeschlossen werden. In Gerbert darf man zumindest den geistigen Urheber der Fälschung erblicken; sie ist einzureihen in eine Strategie, mit der Gerbert sowohl sein einstweiliges persönliches Ziel, die Besteigung des Reimser Erzstuhles, zu erreichen (und im Nachhinein zu rechtfertigen) trachtete als auch die Ablösung des Königsgeschlechtes zu motivieren suchte. Sein Wissen, vor allem auch um die geheimen Absichten seines zeitweiligen Dienstherrn Arnulf, wie auch sein einzigartiges Geschick machten ihn für Hugo Capet, dessen Machtposition durch das Zusammenwirken von Karl und Arnulf im Zentrum der alten karolingischen Krondomäne stark geschwächt worden war, so wertvoll, daß dieser ihm jetzt sogar die längst ersehnte Würde des Erzbischofs von Reims zusagte. Daran konnten Hugo auch die engen Beziehungen nicht hindern, die Gerbert zum ostfränkischen Hof unterhalten und noch während der Regierungszeit der beiden letzten Karolingerkönige im Dienste Adalberos ausgespielt hatte; die schon fast traditionelle Nähe des Reimser Erzbischofs zum ostfränkischen Hof bildete kein geringes Gefahrenmoment für das geschwächte Königtum des Westfrankenreiches. Wie die Inszenierung und spätere Rechtfertigung des ausgefeilten Verfahrens gegen Arnulf, den Erzbischof ex linea regali, nachdrücklich demonstrieren, hat Gerbert die in ihn gesetzten Erwartungen Hugo Capets erfüllt.

## IV. Schlußfolgerungen

Mit der Königswahl von 987 war kein Abrücken vom erbrechtlichen Prinzip verbunden. In politisch maßgeblichen Kreisen der Francia (und natürlich auch außerhalb, besonders in Lothringen) muß noch Jahre nach dem Herrschaftswechsel die Auffassung von der allein rechtmäßigen Sukzession des karolingischen Hauses vorgeherrscht haben. Das bezeugt ein weiteres Mal auch Gerbert. Er, der, je nach

<sup>147</sup> OPPENHEIMER, Legend of the Ste. Ampoule (wie Anm. 134) bes. S. 233f.

<sup>148</sup> Papsturkunden 896-1046, bearb. v. Harald ZIMMERMANN, Bd. 2, 1985, Nr. 366, S. 712ff., hier S. 714.

<sup>149</sup> Vgl. Poensgen, Geschichtskonstruktionen (wie Anm. 119) S. 76 mit Anm. 1.

Bedarf die Seiten wechselnd, offensichtlich nur seine eigenen Ziele verfolgte 150, hatte sich zunächst dem neuen König zur Verfügung gestellt, dann aber die Partei des Karolingers Karl ergriffen, obwohl dessen Neffe Arnulf ihm als Kandidat für das Amt des Reimser Erzbischofs vorgezogen worden war. Was hätte Gerbert zu diesem Schritt bewegen sollen, wenn doch die Partei Karls eine schwache und abzusehen gewesen wäre, daß dieser sein Ziel nicht erreichen würde? Richer hat diesen dunklen Punkt in der Biographie seines bewunderten Vorbildes aufzuhellen versucht, wie die Bekenntnisse verraten, die er Gerbert auf der Synode von Mouzon ablegen läßt. Danach hätte sich Gerbert nie mit der Hoffnung auf den Reimser Erzstuhl getragen, sondern vielmehr dem Adalbero einst versprochen gehabt, der Reimser Kirche auch unter Adalberos Nachfolger dienend die Treue zu halten, bis er die mores actusque des neuen Erzbischofes gebührend kennengelernt hätte 151. Freilich kontrastiert diese Schutzbehauptung mit der von Gerbert selbst in Anspruch genommenen Willensbekundung Adalberos, kraft derer er ihn mit der Zustimmung der ganzen Geistlichkeit und aller Bischöfe »wie auch bestimmter Ritter« als Nachfolger designiert hätte 152. Gerberts vorübergehender Parteiwechsel dürfte also vielmehr der Überzeugung entsprungen sein, mit der Unterstützung des Karolingers die aussichtsreichere, jedenfalls auf vermeintlich wirksamere Ansprüche und Erwartungen gegründete Sache zu vertreten, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine Verständigung mit dem ostfränkischen Hof. Selbst wenn er persönlich nicht von dem Legitimitätsvorsprung des Karolingers überzeugt gewesen sein oder diesem Argument kein großes Gewicht beigemessen haben sollte, trug er doch dieser offenbar weit verbreiteten Anschauung Rechnung. Ansonsten hätte er wohl kaum einem Bischof (höchstwahrscheinlich Adalbero von Laon), von dem er wußte, daß dieser ein Gegner Karls von Niederlothringen war, geschrieben, daß statt »des Erben des Königreiches« (Karl) dessen Rivalen zu Königen, allerdings nur zu interreges, erhoben worden wären: Quo iure legitimus heres exheredatus est, quo iure regno privatus 153? Dieser Bedenken wurde Gerbert erst ledig, als sich - durch einen äußerst raffinierten Plan - der Sturz Karls (und damit nach Lage der Dinge auch Arnulfs) abzuzeichnen schien und sich ihm doch noch die Chance eröffnete, Erzbischof von Reims zu werden.

Voraussetzung war eben die Beseitigung Arnulfs, worin sich sein Anliegen jetzt mit der Interessenlage Hugo Capets traf. Der von beiden betriebene Aufwand, in dessen Zusammenhang man in weiterem Sinne auch die Fälschung des Remigius-Testaments einreihen muß, kann als Reflex der Schwierigkeiten verstanden werden, die sich mit der Absetzung oder besser der erzwungenen Abdankung Arnulfs

<sup>150</sup> Vgl. die Übersicht bei Zimmermann, Gerbert (wie Anm. 101) S. 240f.; »völlige Charakterlosigkeit« Gerberts attestiert Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 2) S. 598 Anm. 331.

<sup>151</sup> Richer IV,104, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 318/20.

<sup>152</sup> Die Briefsammlung Gerberts (wie Anm. 25) Nr. 152, S. 178f. (Zitat S. 179).

<sup>153</sup> Ebd. Nr. 164, S. 192 f. An diese Haltung seines Lehrmeisters mag Richer gedacht haben, als er, ganz gegen seine sonstige Tendenz, selbst Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Hugo Capets Königserhebung aufkommen läßt. Bei der militärischen Konfrontation zwischen Karl und Hugo verharrten beide Seiten in Passivität. Während Karl, wie Richer erläutert, schlichtweg die Truppen gefehlt hätten, hemmten Hugo Capet angeblich seltsame Skrupel: Utrimque non mediocrito dubitatum est, cum K[arolus] rei militaris inopiam haberet, regem vero animus sui facinoris conscius contra jus (!) agere argueret, cum K[arolum] paterno honore spoliaverit (!) atque regni jura in sese transfuderit; Richer IV,39, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 202 (vgl. ebd. S. 202 f. die Anm. des Herausgebers).

stellten. Über die objektiven kanonistischen Probleme hinweg drohten ernste Konflikte mit dem Papst wie auch mit dem Ostfrankenreich; am Ende zogen der westfränkische König und Gerbert in dem noch Jahre währenden Reimser Kirchenstreit ja auch den Kürzeren 154. Daß ein solcher Aufwand mit den für Hugo Capet ins Kalkül zu ziehenden Risiken überhaupt erst bestritten wurde, läßt keinen Zweifel daran, wie sehr immer noch mit der karolingischen Partei gerechnet werden mußte.

Insofern ist Lots Diktum, wonach der 30. März 991 - der Tag der Gefangennahme Karls und Arnulfs - in Wirklichkeit die Geschichte der letzten Karolinger beschlossen hätte 155, zu einseitig von der ex-post-Perspektive bestimmt. Zu dieser darf man auch die Forschungsmeinung rechnen, daß jede weitere, wie auch immer sich äußernde Ablehnung des 987 erwirkten Faktums nur noch das sporadische Werk unzeitgemäßer Legitimisten gewesen sei, denen es an energischer Durchschlagskraft gemangelt hätte 156. Wie das Vorgehen gegen Arnulf von Reims und die eigentümliche Bemäntelung dieses Vorgehens durch Hugo Capet und seine Mitstreiter deutlich machen, war mit der Gefangennahme Karls von Niederlothringen zwar ein schwerer Schlag gegen die Karolingerpartei geführt, diese aber noch keineswegs ausgeschaltet und für Hugos Machtstellung ungefährlich geworden. Das belegt zum andern auch ein bis jetzt unerkannt gebliebenes Zeugnis, ein Karolingerstemma, dessen letztes Medaillon in der Hauptlinie der reges Franciae Karl, dem gleichnamigen jüngsten Sohn Karls von Niederlothringen, vorbehalten blieb 157. Die Bedeutung dieses Zeugnisses erhellt daraus, daß in ihm der »Kern [für] das Selbstverständnis fränkischen Königtums« (Karl Schmid) faßbar und zugleich die noch bestehende Existenzkrise dieses Königtums vor der Jahrtausendwende in den Blick gestellt wird. Als Nachbeben dieser Existenzkrise, die sich als Legitimitätsproblem darstellt, dürfte zu werten sein, daß es nach 987 über ein halbes Jahrhundert dauern sollte, ehe die Kapetinger an die Königsliste der Merowinger/Karolinger angeschlossen worden sind, »und als das schließlich zwischen 1060 und 1076 unternommen wurde, geschah es in der Absicht, die usurpatorische Königserhebung der Robertiner zu betonen« (Joachim Ehlers) 158. Gerade auch unter dem Eindruck dieser Zeugnisse wie der hier untersuchten Vorgänge wird man dem erst jüngst pointiert geäußerten Urteil zustimmen wollen, es sei nichts als ein historischer Zufall gewesen, daß die Karolinger den Kapetingern weichen mußten 159.

<sup>154</sup> Zu den weiteren Entwicklungen, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, vgl. die in Anm. 23 genannte Literatur.

<sup>155</sup> Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 291.

<sup>156</sup> So noch die (vielfach übernommene) Bewertung bei Werner, Westfranken – Frankreich (wie Anm. 1); jetzt erneuert von Dems., Il y a mille ans, les carolingiens: fin d'une dynastie, début d'un mythe, in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France. Années 1991–1992 (1993) S. 17–89, bes. S. 77.

<sup>157</sup> Künftig Karl Schmid, Geschlechterbewußtsein am Beispiel ausgewählter karolingischer (Bild-) Stemmata aus dem hohen Mittelalter, in: Fs. Georges Duby (im Druck); Herrn Prof. Dr. Karl Schmid (Freiburg i. Br.) danke ich für die Möglichkeit der Einsichtnahme in sein Manuskript wie für seine wertvollen Anregungen.

<sup>158</sup> Joachim Ehlers, Kontinuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich, in: Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter, hg. v. Helmut Beumann, 1983 (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter, 4) S. 15-47, hier S. 30.

<sup>159</sup> BRÜHL, Deutschland - Frankreich (wie Anm. 2) S. 605.

Karl von Niederlothringen dürfte den Kerker nicht mehr lebend verlassen haben; neuesten archäologischen Erkenntnissen zufolge hat er wie sein bald nach ihm verstorbener Sohn Otto, der ihm in der niederlothringischen Herzogswürde gefolgt war, sein Grab in der Maastrichter Servatiuskirche gefunden 160. Die Spur seiner beiden jüngeren Söhne verliert sich in Legenden 161. Arnulf hingegen erlangte schließlich zur Regierungszeit Roberts II. seine Freiheit und das ihm in unrechtmäßiger Form entzogene Amt zurück. In der Spätphase von Roberts II. Regierung, als Arnulfs Oheim Karl wie zumindest auch sein Vetter Otto längst gestorben waren, sollte es dem Reimser Erzbischof noch vorbehalten sein, (nach karolingerzeitlichem Vorbild) zum primus cancellarius ernannt zu werden 162 und am Pfingsttage 1017 Roberts Sohn Hugo zum König zu krönen.

Doch nicht aufgrund dieser Funktionen ist er dem historiographischen Gedächtnis verhaftet geblieben 163. In einer Prachthandschrift der »Grandes Chroniques de France« aus dem 15. Jahrhundert, deren 51 herrliche Miniaturen Jean Fouquet zugeschrieben werden, findet sich auf fol. 165° in der Bildmitte direkt unterhalb der Textstelle, an der von der Zerstörung der »lignee du grant Roy Charlemaigne« berichtet wird, eine zwei Szenen umfassende Illustration 164. Die linke, etwas in den Vordergrund gerückte zeigt die Übergabe einer Burg an den als König kenntlich gemachten Hugo Capet. Die rechte Szene widmet sich der Absetzung des Erzbischofs Arnulf von Reims. Im abgedunkelten Innern eines kleineren, gotisch aufgefaßten Kirchenraumes, der wahrscheinlich die Abteikirche von Saint-Basle vorstellen soll, sieht man die Teilnehmer der Synode. Vor ihnen stehen drei Personen: links Hugo Capet in vollem königlichen Ornat und mit den königlichen Insignien, in der Mitte der leicht seinen Kopf neigende Arnulf, zur Rechten ein bischöflicher Amtsbruder, der gerade dem Arnulf die Mitra abnimmt. In den »Grandes Chroniques« wird behauptet, Hugo habe den Arnulf absetzen lassen, weil ein Bastard nicht ein solch hohes Kirchenamt bekleiden dürfte 165. Die Untersuchung der tatsächlichen Motive und Anstrengungen, die zu Arnulfs Abdankung führten bzw. nachträglich zu ihrer Rechtfertigung bemüht wurden, holt die Ursache dieser Verlegenheitsbehauptung ans Licht zurück: das Legitimitätsproblem, das den Herrschaftsansprüchen Hugo Capets auch noch nach der Bezwingung seines Hauptkontrahenten Karl

<sup>160</sup> Vgl. Titus A. S. M. Panhuysen, Die Maastrichter Servatiuskirche im Frühmittelalter. Ein Vorbericht über die jüngsten Grabungen des Städtischen Amtes für Bodendenkmalpflege Maastricht, in: Kunstchronik 43/10 (1990) S. 541-553.

Vgl. Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 277 ff.; Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 2) S. 599 Anm. 336 sowie oben Anm. 16. – Im Nekrolog der Lütticher Kathedrale wurden nur Karl von Niederlothringen (fol. 60r) und dessen ältester Sohn Otto (fol. 55r) kommemoriert; vgl. Alain Marchandisse, L'obituaire de la cathédrale Saint-Lambert de Liège (XI°-XV° siècles), 1991, S. 86 (22. Juni) bzw. S. 78 (7. Juni).

<sup>162</sup> Zuletzt Bur, La formation du comté (wie Anm. 23) S. 156 f. sowie Ders., Reims, ville des sacres (wie Anm. 103) S. 44 bzw. Bautier, Sacre et couronnement (wie Anm. 8) S. 52 mit Anm. 162.

<sup>163</sup> Wie Anm. 13.

<sup>164</sup> Jean Fouquet, Die Bilder der Grandes Chroniques de France. Mit der originalen Wiedergabe der 51 Miniaturen von Manuscrit français 6465 der Bibliothèque Nationale, dt. 1987, Tafel 18, S. 90; vgl. die Erläuterungen von Marie Thérèse Gousset, ebd. S. 167, zur Zuschreibung der Miniaturen an Jean Fouquet s. den Beitrag von François Avril, Der Maler der Grandes Chroniques de France, ebd. S. 13ff.

<sup>165</sup> Les Grandes Chroniques de France, ed. VIARD 5 (wie Anm. 13) S. 5.

in der Person des höchsten Kirchenfürsten der Francia erwachsen mochte, der dem verdrängten Königshaus angehörte und den Namen des heiligen Arnulf, des Stammvaters der Karolinger, trug.

#### ANHANG

# Zur Frage nach dem besitzgeschichtlichen Hintergrund der Testamentsfälschung

Der Reimser Kirche drohten selbst im näheren Umkreis der Metropole durch die Machtentfaltung und die damit einher gehende Akquisitionsstrategie der Herbertiner bzw. der Grafen von Chartres/Blois/Tours in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bedeutende Güter verloren zu gehen. Macht man die Stichprobe anhand der von Stratmann, Hinkmar (wie Anm. 130) S. 47f. genannten Orte, die im erweiterten Testament erwähnt werden, so bestätigt sich dies sofort; vgl. Bur, La formation du comté (wie Anm. 23) S. 108f. (betr. Coucy-le-Château; Epernay). Keineswegs geringer war natürlich die Entfremdungsgefahr bei den weiter abgelegenen Domanialgütern der Reimser Kirche wie etwa dem ebenfalls im erweiterten Testament aufgeführten Ort Douzy (Dép. Ardennes), der im 11. Jahrhundert als Lehen des Herzogs von Niederlothringen ausgegeben wurde, was nur auf einer Usurpation beruhen kann; Bur (wie vorstehend) S. 127 und S. 130. Schließlich ist speziell im vorliegenden Untersuchungszusammenhang festzuhalten, daß sowohl Graf Odo I. von Chartres als auch Graf Herbert III. (›der Jüngeres) von Blois die Partei Karls von Niederlothringen gegen die Kapetinger ergriffen hatten und Arnulf von Reims noch im Sommer 990 auf ihren Schutz vertrauen durfte; vgl. Lot, Les derniers Carolingiens (wie Anm. 4) S. 228 und S. 261. Zwar konnte Odo durch die Abtretung der Königsfeste Dreux, die schon länger Objekt seiner Begierde gewesen war, zum vorübergehenden Wechsel auf die Seite der Kapetinger bewogen werden (ebd., S. 271 f.), doch nutzte er bald darauf die Inanspruchnahme der Könige durch das Verfahren gegen Arnulf in Saint-Basle, um zur gleichen Zeit seine gierige Hand nach Melun auszustrecken (Lot nennt ihn mit vollem Recht »l'insatiable comte de Chartres«, dessen Person während der gesamten zweiten Regierungshälfte Hugo Capets ab 991 die Szene zu beherrschen begann). Noch im gleichen Jahre brach eine offene Fehde mit den Königen aus, in die Fulco III. Nerra von Anjou auf Seiten der beiden Kapetinger einbezogen wurde. Nicht unwichtig ist, daß Odo sich im Verlauf seiner Fehde mit Fulco und den Königen in Niederlothringen um Unterstützung bemüht und den »belgischen Galliern« für eine Intervention entsprechenden Lohn in Aussicht gestellt haben soll; vgl. Richer IV,90, ed. LATOUCHE 2 (wie Anm. 5) S. 292. Später soll er im Bunde mit Bischof Adalbero von Laon, in dessen Gewahrsam sich damals Karls von Niederlothringen Sohn Ludwig befand, geplant haben, die beiden Kapetinger zu vertreiben und »den König O[tto]« ins Westfrankenreich zu rufen; Richer IV,96 (wie vorstehend) S. 304; zur Interpretation dieser noch nicht hinlänglich geklärten Behauptung Robert T. COOLIDGE, Adalbero, Bishop of Laon, in: Studies in Medieval and Renaissance History 2 (1965) S. 3-114, hier S. 56 ff. Als richtiges Datum ist aber jedenfalls 993 statt 995 anzusetzen; vgl. Lot, Hugues Capet (wie Anm. 4) S. 172 f. Anm. 1.

Vor diesem Hintergrund versteht sich ohne weiteres, weshalb die Reimser Kirche nach jedem geeignet erscheinenden Mittel greifen mußte, um ihren Besitzstand in dieser Krisenlage sichern zu helfen. Dazu zählte auch ein von Gerbert und den Reimser Suffraganen 995 erlassenes Manifest, das die entfremdeten Kirchengüter revindiziert und den Kirchenräubern die Exkommunikation androht; vgl. Die Briefsammlung Gerberts, ed. Weigle (wie Anm. 25) Nr. 199, S. 241 f. – Gab man den eigenen Grundbesitz als Vermächtnis des heiligen Remigius

aus (was er zum Teil ja auch durchaus war), so ließ sich das am wirkungsvollsten mit einem von diesem selbst ausgestellten Testament dokumentieren, das im übrigen auch schon, wenngleich in sachlich bescheidenerem Umfang, vorhanden war. Gerade im Kontext dessen, was die Remigius-Vita Hinkmars dazu mitzuteilen wußte, konnten die drastischen Folgen einer Entfremdung von Reimser Kirchengut eindrucksvoll veranschaulicht, aber auch mit Nachdruck auf die möglichen Konsequenzen königlicher Pflichtvergessenheit aufmerksam gemacht werden. Wohl nicht zufällig im gleichen Zeitraum, den man etwa für die Fälschung der längeren Testamentsfassung zu Grunde legen darf, hat sich das Kloster Saint-Remi seinen gesamten Besitzstand durch Hugo Capet bestätigen lassen; Druck bei Pierre VARIN, Archives Administratives de la Ville de Reims, Bd. 1, 1839, Nr. 64, S. 176-178. LEMARIGNIER, Le gouvernement royal (wie Anm. 9) S. 187f. und Desportes, Reims et le Rémois (wie Anm. 23) S. 51 Anm. 20 halten das Diplom für echt. Es trägt keine Datierung, dürfte jedoch - auch im Falle einer Fälschung - erst nach Arnulfs Abdankung auf dem Konzil von Saint-Basle, jedenfalls nach Bekanntwerden von Arnulfs Treuebruch gegenüber Hugo Capet im Jahre 990 entstanden sein; zur Begründung Desportes (wie vorstehend) S. 50f. (die ebd., Anm. 18 zitierte Passage entstammt aber nicht c. 4, sondern c. 3 der »Controversia inter monachos s. Remigii et s. Nicasii«. Vorausgeschickt ist dort folgende Angabe: Hic [sc. Arnulfus Lotharii regis filius; V. H.] praedecessori suo non impar in beneficio b. R[emigii] ecclesiam in tantum nobilitavit, ut ecclesiam privilegio domni Iohannis papae [nicht erhalten; V. H.] a praedecessore suo eidem sancto donatam cum burgo quod ipse donabat perpetualiter absque omni calumpnia corroboraret; vgl. Hermann Meinert, Libelli de discordia inter monachos S. Remigii et S. Nicasii Remenses agitata tempore Paschalis II. papae. Ein Reimser Klosterstreit zur Zeit Paschals II., in: Fs. Albert Brackmann, 1931, S. 259-292, hier S. 271). Dagegen ist die angeblich 989 dem Kloster Saint-Remi ausgestellte Urkunde Erzbischof Arnulfs sicher eine Fälschung, woran auch der Versuch von Theodor Karl Schlockwerder, Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts von Aurillac, Diss. phil. Halle 1893, S. 31 mit Anm. 1, das Ausstellungsjahr in »991« zu emendieren, nichts ändern kann; vgl. schon die Einwände bei Jules LAIR, Études critiques sur divers textes de X° et XI° siècles, Bd. 1, 1899, S. 216f. Allerdings steht eine Klärung von Entstehungszeit und -hintergründen dieser Fälschung noch aus, deren Wortlaut über die Intitulatio wiederum auf die mit dem Herrschaftswechsel von 987 verbundene Legitimitätsproblematik verweist.

#### RÉSUMÉ FRANÇAIS

Le synode de Saint-Basle-de-Verzy, de juin 991, n'a jusqu'à présent été soumis à une étude approfondie que sous l'angle canon, les interprétations plus générales étant influencées par le célèbre discours incendiaire du meneur des négociations, l'évêque Arnoul d'Orléans, à l'encontre de l'archevêque Arnoul de Reims. Dans ce discours prononcé lors du synode, Arnoul d'Orléans s'éleva contre la ligne défendue par la curie sous l'angle canonique, et chercha en particulier à justifier les méthodes employées par l'épiscopat de la Francie occidentale (ou par partie de celui-ci) à l'encontre du métropolitain de Reims.

La présente étude se propose, pour sa part, d'envisager le déroulement du synode in causa Arnulfi à la lumière du conflit opposant partis \*carolingien« et \*capétien«, conflit que le changement de souverain de 987 n'avait aucunement réglé. L'objet du synode de Saint-Basle n'était guère de déposer un archevêque accusé de fautes graves, ou, comme on l'a également envisagé, de clarifier les rapports de vassalité des évêques francs. Il s'agissait bien plutôt d'écarter, en la personne d'Arnoul, un descendant ex linea regali (Richer), dernier obstacle sur le chemin de Hugues Capet après la capture de l'oncle d'Arnoul, le duc Charles de Basse-Lorraine, et la chute du bastion carolingien de Laon. La stratégie de manipulation imaginée contre Arnoul, et que le tendancieux protocole du synode de Saint-Basle tenu par Gerbert tenta habilement de déguiser, offrit, entre autres, au parti de Hugues Capet l'opportunité de démontrer en la personne du prince d'Eglise rémois, cible facile, la dégénérescence du genus regium hérité. Soucieux de

manifester de manière particulièrement éclatante l'incapacité d'Arnoul à exercer ses hautes fonctions, les conseillers autorisés de Hugues Capet, Gerbert et l'évêque Arnoul d'Orléans, préparèrent, selon toute apparence en avril-mai 991, le scenario du procès à l'encontre du métropolitain de Reims. Ce dernier ne devait guère avoir d'occasion, au cours du procès dont la validité juridique fut dès le départ soumise à caution, de réfuter les charges retenues contre lui. Cependant, pour limiter les risques de contestation de la procédure engagée, mais surtout pour prévenir une intervention du pape et, indirectement, de l'impératrice Théophano, on organisa un cérémonial au cours duquel on contraignit Arnoul à abdiquer.

Du coup, Hugues Capet put remporter un succès important dans la lutte pour la légitimation de son accession au trône, et Gerbert, qui l'y assista, put enfin atteindre l'objet de ses vœux du moment, dont il avait été privé en 989 par le carolingien Arnoul: a savoir l'accession au rang d'archevêque de Reims.

On retrouve les mêmes tendances que celles exprimées dans les déclarations de Gerbert sur le synode de Saint-Basle dans un document dont on n'a pas encore perçu jusqu'ici la conformité de contenu et mêmes certaines parentés dans la formulation avec la position de Gerbert: il s'agit de la version longue de ce que l'on a appelé le testament de saint Rémi, où il est tout autant fait référence aux modalités de la destitution de l'archevêque de Reims qu'à la relève du genus regium. Les conditions de transmission de ce document, ainsi que les similitudes de pensée avec certains propos précis de Gerbert et de son disciple Richer, ne laissent guère de doute sur le fait que cette falsification à été entreprise dans le contexte des événements de 987–991.

Ce document, de même que la procédure singulière utilisée contre l'archevêque Arnoul de Reims à Saint-Basle, montrent bien à quel point la légitimité de Hugues Capet restait fragile, même plusieurs années encore après son accession à la souveraineté. On accordera en conséquence plus d'importance que par le passé à l'adhésion dont les carolingiens pouvaient continuer à se prévaloir en Francie même. Les difficultés rencontrées par les capétiens à résoudre le problème de la légitimité sont encore perceptibles dans une historiographie de cour française du bas Moyen Age qui attribue, de façon frappante, un rôle-clé à l'abdication forcée de l'archevêque Arnoul de Reims.